



Rat der
Europäischen Union

009919/EU XXVI. GP
Eingelangt am 02/02/18

Brüssel, den 1. Februar 2018
(OR. en)

15500/02
DCL 1

CRIMORG 110

FREIGABE

des Dokuments ST 15500/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom 12. Dezember 2002
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: GUTACHTEN IM RAHMEN DER ZWEITEN RUNDE DER
GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE BEI DER BEKÄMPFUNG
DES ILLEGALEN DROGENHANDELS
BERICHT ÜBER FRANKREICH

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. Dezember 2002 (13.01)
(OR. en)

15500/02

RESTREINT UE

CRIMORG 110

GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS

BERICHT ÜBER FRANKREICH

RESTREINT UE

INHALT

TEIL 1

1.	EINLEITUNG.....	4
1.1.	Allgemeines.....	4
1.2.	Gutachter.....	4
1.3.	Programm.....	4
1.4.	Ausarbeitung des Gutachtens	4
1.5.	Struktur des Gutachtens	5
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN.....	6
2.1.	Institutioneller Rahmen	6
2.2.	Rechtsgrundlagen, Regelungen und Strategien.....	10
2.3.	Zuständige Behörden	14
2.4.	Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter.....	20
2.5.	Aus- und Fortbildung	22
2.6.	Kontrolle	26
3.	AUSWERTUNG ("Intelligence")	26
3.1.	Allgemeines.....	26
3.2.	Finanzermittlungen	34
4.	BESONDERE ERMITTLMUNGSMETHODEN.....	37
4.1.	Rechtsvorschriften, Regelungen und Verfahren	37
4.2.	Finanzermittlungen	37
4.3.	Kontrollierte Lieferungen.....	44
4.4.	Kontrollierte Geldlieferungen	46
4.5.	Grenzüberschreitende Drogentransaktionen	46
5.	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	47
5.1.	Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	47
5.2.	Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	49
5.3.	Genutzte Informationskanäle	51
5.4.	Erfahrungen in der Praxis.....	52
5.5.	Europol	54
5.6.	Verbindungsbeamte	55

RESTREINT UE

6.	BEURTEILUNG DER WIRKSAMKEIT DER SYSTEME ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS IN FRANKREICH.....	59
6.1.	Feststellungen.....	59
6.2.	Verbesserungsmöglichkeiten	69
7.	EMPFEHLUNGEN FÜR FRANKREICH UND GEGEBENENFALLS FÜR ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	73

ANLAGEN

ANLAGE A	76
ANLAGE B.....	80

RESTREINT UE

TEIL I

1. EINLEITUNG

1.1. Allgemeines

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Frankreich war der vierzehnte Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtungen, die den Bereich Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels betreffen, begutachtet wurde.

1.2. Gutachter

Die Gutachter waren Herr Leendert Erkelens (Justizministerium, Den Haag, Niederlande), Herr Charles de Winter (*Police Nationale*, Brüssel, Belgien) und Herr José Maria Lombardo Uvazquez (*Fiscalía Antidroga*, Madrid, Spanien). Die Gutachter, die von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission begleitet wurden, statteten Frankreich vom 26. November 2001 bis zum 30. November 2001 einen fünftägigen Besuch ab.

1.3. Programm

Das Besuchsprogramm ist in Anlage A enthalten. Die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und von denen sie Informationen erhalten haben, sind in Anlage B enthalten.

1.4. Ausarbeitung des Gutachtens

Im Anschluss an den Besuch hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats das vorliegende Gutachten erstellt, das zum einen auf den Beobachtungen und Schlussfolgerungen der Gutachter und zum anderen auf den von den französischen Behörden übermittelten Antworten auf den Fragebogen (Dok. 12972/99 CRIMORG 171 REV 1) beruht. Das Gutachten dient in erster Linie der Evaluierung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Rechtsinstrumenten, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Evaluierung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsstrukturen und die operativen Praktiken innerhalb dieser Strukturen bewertet werden. Der Schwerpunkt der Evaluierung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

RESTREINT UE

1.5. Struktur des Gutachtens

In dem Gutachten werden zunächst die in Frankreich vorhandenen Organisationsstrukturen, Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("Intelligence"), besonderen Ermittlungsmethoden und Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels beschrieben. Sodann werden die betreffenden Systeme auf ihre Effizienz hin untersucht. Den Abschluss bilden Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL II

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN¹

In diesem Kapitel soll der institutionelle und rechtliche Rahmen beschrieben werden, der für die Bekämpfung der Drogenkriminalität in Frankreich maßgeblich ist.

2.1. Institutioneller Rahmen

2.1.1. *Mission Interministérielle de Lutte contre la Drogue et la Toxicomanie (MILDt)* Ressortübergreifende Stelle zur Bekämpfung von Drogen und Drogensucht²

Die im Amt des französischen Premierministers eingerichtete *Mission Interministérielle de Lutte contre la Drogue et la Toxicomanie* koordiniert die Maßnahmen und die Politik von 19 Ministerien im Bereich Prävention, Gesundheit, soziale Betreuung, Strafvollzug, Aus- und Fortbildung, Kommunikation, Forschung und internationaler Austausch. Mit dem Ziel, für ein einheitliches Konzept der verschiedenen im Drogenbereich tätigen Akteure zu sorgen, koordiniert und unterstützt sie die Tätigkeit von anderen privat- und öffentlich-rechtlichen Stellen wie z.B. örtlichen Behörden, spezialisierten Einrichtungen, Berufsverbänden, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Akteuren. Auf lokaler Ebene wird sie durch von den Präfekten ernannte Projektleiter vertreten, die die ressortübergreifenden Maßnahmen koordinieren und Partnerschaften mit lokalen Mandatsträgern oder Vereinen eingehen.

Die *MILDt* arbeitet die Antidrogenpläne der Regierung aus, überwacht die Umsetzung dieser Pläne und finanziert öffentliche Interessengruppen wie z.B. das *Observatoire Français des Drogues et des Toxicomanies (OFDT)* (französische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht) und den telefonischen Informations- und Beratungsdienst *Drogues alcool tabac Info Service (DIS)*.

Personal und Haushaltsmittel werden der *MILDt*, die von einem Präsidenten geleitet wird, von den verschiedenen Ministerien zur Verfügung gestellt.

¹ Diesem Teil liegen in erster Linie die Antworten der französischen Behörden auf den Fragebogen zugrunde.

² Die Informationen über die *MILDt* stammen auch von ihrer Website www.drogues.gouv.fr.

RESTREINT UE

2.1.2. Drogenpolitik

2.1.2.1. Koordinierung

Die allgemeinen Leitlinien für die französische Politik zur Bekämpfung von Drogen und Drogensucht werden von der *MILD'T* festgelegt, die in Zusammenarbeit mit allen Dienststellen, die im Bereich Repression und im Bereich Prävention tätig sind, einen Dreijahresplan zur Bekämpfung von Drogen und zur Prävention der Drogensucht ausarbeitet. Zur Erreichung der Ziele, die sich die *MILD'T* gesetzt hat, wurden sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene verschiedene Instrumente geschaffen:

- Vereinbarungen auf Departementsebene über justiz- und gesundheitspolitische Ziele, die Alternativen zur Strafverfolgung in Form von Richtlinien für präventive Mechanismen und Therapie vorschlagen;
- Lenkungsausschüsse auf Departementsebene zum Thema Drogen und Drogensucht, in denen unter der Verantwortlichkeit des Präfekten alle an der Drogenpolitik beteiligten Stellen eines Departements (Verwaltungsbehörden und Verbände) zusammenkommen;
- die von den Präfekten der einzelnen Departements ernannten Projektverantwortlichen "Drogen und Drogensucht" stimmen die Arbeit aller Stellen aufeinander ab und erstellen in Zusammenarbeit mit ihnen auf Departementsebene einen Plan zur Bekämpfung von Drogen und Drogensucht;
- Informationszentren über Drogen und Drogensucht (*CIRDD*), die Dokumentationen zum Thema Drogen sammeln und bei der Konzeption von Projekten zur Bekämpfung von Drogen und Drogensucht behilflich sind.

2.1.2.2. Dreijähriger Drogenbekämpfungsplan

Der Dreijahresplan der Regierung zur Bekämpfung des Drogenkonsums und zur Prävention der Drogensucht 1999 bis 2001 wurde nach ressortübergreifenden Konsultationen aufgestellt. Nach Angaben der *MILD'T* berücksichtigt der Plan den neuesten wissenschaftlichen Stand aller Disziplinen, die sich mit dem Problem der Drogensucht befassen, und setzt in erster Linie bei der Prävention an. Die *MILD'T* ist in Zusammenarbeit mit den Ministerien für die Überwachung des Plans zuständig.

RESTREINT UE

Der Plan legt die prioritären Ziele für den Kampf gegen Drogen fest und weist die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mittel aus.

2.1.2.3. Umsetzung des Plans in den Strafverfolgungsbehörden

Der Drogenbekämpfungsplan wird von den Generaldirektionen der Ministerien umgesetzt, wobei dieser Prozess von der *MILD'T* koordiniert wird.

Mission de lutte anti-drogue (MILAD) (Drogenbekämpfungsstelle)

Die 1995 im Innenministerium eingerichtete *Mission de lutte anti-drogue (MILAD)* (Drogenbekämpfungsstelle) nimmt Koordinierungsaufgaben wahr. Der Stelle, die dem *Directeur Général de la Police nationale* (Generaldirektor der nationalen Polizei) untersteht, obliegt es, die Politik der Direktionen und Dienststellen des Innenministeriums im Bereich Drogenkonsum und -handel und der damit einhergehenden Geldwäsche zu koordinieren und zu lenken. Die *MILAD* bereitet auch die Maßnahmen des Innenministeriums im Bereich Prävention vor. Sie unterbreitet Vorschläge in Bezug auf die Anpassung der Antidrogenstrategie und die dafür erforderlichen Mittel. In Zusammenarbeit mit allen zentralen Direktionen und Dienststellen wirkt sie somit an der Festlegung der vom Innenminister in den zuständigen nationalen und internationalen Gremien vertretenen Position mit.

Die *MILAD* fungiert als Ansprechpartner oder Schnittstelle für die *MILD'T* innerhalb der *Police nationale* sowie für sämtliche Verwaltungen und juristische Personen des privaten Rechts in allen drogenrelevanten Fragen (sie wird jedoch nicht auf operativer Ebene tätig).

Die *MILAD* hat verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung des Dreijahresplans der *MILD'T* ergriffen, die insbesondere auf die Bekämpfung des Drogenhandels vor Ort abstellen. Wie aus den erhaltenen Informationen hervorgeht, werden in diesem Rahmen verschiedene Kräfte gebündelt, um spezielle Synergieeffekte zu erzeugen.¹ Die *MILAD*-Vertreter haben darauf hingewiesen, dass die Koordinierungsmaßnahmen auf regionaler Ebene nicht dazu führen, dass das Innenministerium die Bekämpfung von Drogen auf internationaler Ebene mit geringerem Engagement betreibt.

¹ Den Gutachtern wurde nach dem Besuch mitgeteilt, dass zur konkreten Umsetzung der multidisziplinären Politik so genannte *Groupes d'intervention régionaux* (GIR) (Regionale Aktionsgruppen) eingerichtet worden sind. In diesen Gruppen sind neben der *Police nationale* und der *Gendarmerie nationale* auch die Zollbehörden sowie weitere Behörden mit Zuständigkeit in den Bereichen Steuern, Wettbewerb, Verbraucherschutz, Betrugsbekämpfung und Beschäftigung vertreten. In der Region *Ile de France* gibt es eine *GIR* pro Departement, während im Rest von Frankreich eine *GIR* pro Region existiert.

RESTREINT UE

Die *MILAD* unterstützt und koordiniert die Präventionskampagne des Innenministeriums, indem sie insbesondere die Schulen anvisiert; zu diesem Zweck wurden zahlreiche Partnerschaften mit dem Sozial- und Gesundheitssektor eingegangen.

Gendarmerie Nationale

Die *Direction Générale de la Gendarmerie Nationale (DGGN)* (Generaldirektion der Gendarmerie Nationale) hat innerhalb ihres kriminalpolizeilichen Dienstes eine Organisationseinheit "Organisierte Kriminalität" eingerichtet. Dieser Dienststelle, die der Ansprechpartner für die Gendarmerie innerhalb von *MILDt* ist, obliegt es, die Grundsätze für den Einsatz der Gendarmerieeinheiten bei der Bekämpfung von Drogen und Drogensucht festzulegen. Sie wird nicht auf operativer Ebene tätig (dies obliegt dem Büro "Leitung/Koordination" innerhalb der *DGGN*), nimmt aber an allen ressortübergreifenden Diskussionen zu dem Thema teil und arbeitet anschließend die Direktiven für die verschiedenen hierarchischen Ebenen aus.

Das Büro "Leitung/Koordination", das insbesondere für die operative Abwicklung der wichtigsten Fälle zuständig ist, ist seinerseits in der Lage, die Arbeit der Gendarmerieeinheiten bei Bedarf zu koordinieren und die betreffenden Einheiten personell zu verstärken.

Zoll

Seit 1997 hat der Zoll auf zwei Ebenen Leitlinien für die Zollkontrolle eingeführt:

Zum Einen wurde eine Rahmenleitlinie erlassen, in der zwölf prioritäre Sektoren festgelegt sind, die der besonderen Aufmerksamkeit des Zolls bedürfen. Einer dieser Bereiche ist die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, wobei das Hauptziel darin besteht, gegen Drogenhändler und ihre Netze vorzugehen. Zum anderen gilt für alle Zolldienste des französischen Hoheitsgebiets mit Ausnahme der überseeischen Gebiete ein jährlicher nationaler Kontrollplan. Dieser Plan wird anschließend auf regionaler Ebene an die Besonderheiten des Drogenhandels vor Ort angepasst, wobei eine Koordination auf interregionaler Ebene stattfindet.

RESTREINT UE

Während seit 1997 alle nationalen Kontrollpläne Maßnahmen vorsehen, die auf die verschiedenen Handelsrouten abstellen (so wurden z.B. Kontrollen auf weniger wichtigen Flughäfen eingerichtet), gilt die Aufmerksamkeit des Zolls seit 2001 vorrangig Drogen, die in regulärem Frachtgut versteckt werden, sowie synthetischen Drogen. Anders als das Vorgehen der anderen Strafverfolgungsbehörden richten sich die Maßnahmen des Zolls im Wesentlichen auf die Aufdeckung von umfangreichen Drogenlieferungen, die in Form von Frachtgut im Rahmen des Schienen-, Luft-, See- oder Straßenverkehrs transportiert werden.

2.2. Rechtsgrundlagen, Regelungen und Strategien

2.2.1. Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Drogenhandels

Die allgemeinen Vorschriften, die die Drogenkriminalität betreffen, sind in verschiedenen französischen Gesetzen enthalten.

Wie dem Gutachterausschuss mitgeteilt wurde, findet zurzeit auf Anregung der *MILD'T* eine Diskussion über mögliche Wege zur Aktualisierung der Drogengesetzgebung statt.

2.2.1.1. Französisches Strafgesetzbuch

Die wichtigsten strafrechtlichen Bestimmungen, die den Bereich Drogenhandel und -erzeugung erfassen, sind in den Artikeln 222-34 bis 222-40 des französischen Strafgesetzbuchs enthalten. Sie sind im März 1994 in Kraft getreten. Die gesamte Drogenkriminalität wird unter Strafe gestellt, und das Gesetz sieht eine hohe Strafandrohung für sämtliche Delikte im Bereich Drogenhandel und -erzeugung vor.

Das Strafgesetzbuch sieht ein besonders hohes Strafmaß für den Drogenhandel mit OK-Bezug vor. Die Artikel 222-34 bis 222-36 enthalten drei Straftatbestände für Verbrechen:

- Leitung oder Organisierung einer kriminellen Vereinigung zum Zweck des Drogenhandels;
- illegale Erzeugung oder Herstellung von Drogen;
- illegaler Import oder Export von Drogen durch eine organisierte Bande.

RESTREINT UE

Alle anderen im Strafgesetzbuch (Artikel 222-36-1 bis Artikel 222-39-1) vorgesehenen Drogendelikte sind Vergehen (illegaler Transport, illegaler Besitz, illegales Angebot, illegale Lieferung, illegaler Erwerb oder illegale Verwendung von Drogen; Leistung von Beihilfe zur illegalen Verwendung von Drogen; Verwendung von oder Annahme von gefälschten Rezepten; Geldwäsche im Zusammenhang mit den Erlösen aus dem Drogenhandel; Lieferung von Drogen an eine Person zum persönlichen Gebrauch bzw. Unterbreitung eines derartigen Angebots; Nichterbringung eines Nachweises für die legale Herkunft von Mitteln).

Abschließend wird in Artikel 222-42 die strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen für die oben genannten Straftaten begründet.

2.2.1.2. *Loi relative à la sécurité quotidienne* (Gesetz betreffend die Sicherheit im Alltagsleben)¹

Das neueste Gesetz in diesem Bereich - das *Loi relative à la sécurité quotidienne* (Gesetz betreffend die Sicherheit im Alltagsleben) vom 15. November 2001 sieht neue Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchsuchung von Kraftfahrzeugen, dem Zeugenschutz und der Übermittlung von Steuerdaten an Strafverfolgungsdienste vor.

2.2.1.3. *Gesetz über die öffentliche Gesundheit*

Die Einstufung von toxischen Pflanzen, Substanzen und Zubereitungen als Narkotika oder psychotrope Drogen erfolgt auf der Grundlage von Artikel L 5132-7 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit und auf Vorschlag des Generaldirektors der französischen Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln durch eine Verordnung des Gesundheitsministers.

Diese Vorschriften nehmen Bezug auf eine Tabelle, in der die Pflanzen und Substanzen aufgeführt sind. Je nach Art der Tabelle werden die Zubereitungen², in denen die Pflanzen oder Substanzen enthalten sind, als Narkotika bzw. psychotrope Drogen eingestuft oder nicht.

¹ Dem Gutachterausschuss wurde nach dem Besuch mitgeteilt, dass nach dem am 29. August 2002 in Kraft tretenden Gesetz über Leitlinien für die innere Sicherheit und die Planung in diesem Bereich verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von polizeilichen Ermittlungen und zur Intensivierung der operativen und rechtlichen Instrumente der Sicherheitskräfte in Erwägung gezogen werden können.

² Als "Zubereitung" im Sinne dieser Vorschriften gelten Mixturen oder Lösungen, die aus mindestens zwei Substanzen bestehen. Narkotika oder psychotrope Arzneimittel gelten als Zubereitungen.

RESTREINT UE

Die Inspektionsbefugnisse, über die die Zollbeamten in Bezug auf Drogen verfügen, beruhen nicht auf den Artikeln 222-34 bis 222-37 des Strafgesetzbuchs, sondern auf dem Gesetz über die öffentliche Gesundheit¹ und auf dem Zollgesetzbuch.

2.2.1.4. *Gesetz 94-589 vom 15. Juli 1994*

Im Gesetz 94-589 vom 15. Juli 1994 in der Fassung des Gesetzes 96-359 vom 26. April 1996 über den Drogenhandel auf hoher See und zur Anpassung der französischen Rechtsvorschriften an Artikel 17 des am 20. Dezember 1988 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sind die Verfahren für die Wahrnehmung der Inspektionsbefugnisse des Staates im Rahmen des Seeverkehrs geregelt.

2.2.1.5. *Circulaires* (Runderlasse)

Im Rahmen des Dreijahresplans zur Drogenbekämpfung hat das Justizministerium verschiedene *circulaires* erlassen, die Vorgaben dazu enthalten, wie die geltenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine Aktualisierung der Strategien und eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse auszulegen sind.

Für die Staatsanwaltschaft bestimmte Circulaires

Das Justizministerium hat 1999 zwei *circulaires* für den Bereich Strafrechtspolitik² in dem Bemühen erlassen, das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden zur Reduzierung des Angebots mit Maßnahmen zur Reduzierung der Nachfrage zu kombinieren.

Eines dieser beiden *circulaires* zielt darauf ab, die Bekämpfung des Drogenhandels durch eine bessere Koordinierung des Ermittlungsverfahrens zu intensivieren und die Maßnahmen, die sich gegen die Vermögenswerte der Drogenhändler richten, zu verschärfen. In der Anlage des *circulaires* zur Strafrechtspolitik ist ein Vermerk enthalten, der die einstweiligen Maßnahmen im Bereich Drogenhandel auflistet, die aufgrund von Artikel 706-30 der französischen Strafprozeßordnung ergriffen werden können.

Ein weiteres *circulaire*³ betrifft die Bekämpfung der mit der Drogensucht einhergehenden Kriminalität und die Prävention.

¹ Artikel L 5132-8 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit sieht ein Import- und/oder Exportverbot für Drogen unabhängig von ihrem Status (Gemeinschaft oder nicht) vor; die Bedingungen für ihre Verwendung werden im Verordnungsweg festgelegt. Nach Artikel L 5132-9 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit müssen Gemeinschaftsnarkotika dem Zoll vorgelegt werden. Die Durchführungsvorschriften zu dem in Artikel L 5132-8 vorgesehenen Verbot sind in Artikel R 5173 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit enthalten.

² NOR JUS D 99 30090 C vom 17. Juni 1999.

³ NOR JUS D 99 00148 C.

RESTREINT UE

Circulaires relatives au Nord/Pas-de-Calais et aux régions françaises des Antilles et de la Guyane
(Runderlasse zu den Regionen Nord/Pas-de-Calais und Französische Antillen/Guayana)

Zu den Regionen Nord/Pas-de-Calais und Französische Antillen/Guayana wurde ein interministerieller *circulaire* vom 5. Mai 1997 erlassen, der auf die besonderen Verhältnisse in diesen Regionen abstellt, in denen sich das Problem Drogenhandel besonders akut stellt.

Für die police nationale bestimmte circulaires

Nachdem im Juni 1999 der erste Dreijahresplan von der Regierung verabschiedet wurde, hat das Innenministerium ein *circulaire*¹ herausgegeben, worin der Aufgabenbereich und die Prioritäten der Polizei im Bereich Drogen festgelegt sind. So setzt die *police nationale* beispielsweise eine der von der *MILD'T* bevorzugten Optionen um, indem sie ihre Bemühungen insbesondere auf die Bekämpfung des lokalen Handels und des Handels mit synthetischen Drogen konzentriert - ein Bereich, der unter anderem einen der Schwerpunktbereiche des Aktionsplans der Europäischen Union für den Kampf gegen Drogen (2000-2004) darstellt.

Für die gendarmerie nationale bestimmte circulaires

Auch innerhalb der *gendarmerie nationale* wurden Direktiven erlassen, die bei Bedarf aktualisiert werden, um der Weiterentwicklung des Rechts oder Veränderungen der Kriminalitätslage Rechnung zu tragen.

2.2.2. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und ONG

Die Beamten der Zollverwaltung pflegen im Rahmen ihrer täglichen Arbeit informelle Kontakte mit Handelskammern und Unternehmen - insbesondere Luftverkehrsgesellschaften und Reedereien.

Im Rahmen der Partnerschaftsprogramme der WZO² hat der Zoll auch ein Partnerschaftsprogramm mit der Bezeichnung *DEFIS-ACTION (Douane et entreprises face au trafic illicite de stupéfiants)* (Zoll und Wirtschaft gemeinsam gegen den illegalen Drogenhandel) ausgearbeitet, das auf Vereinbarungen zwischen Berufsverbänden und dem Zoll beruht, die auf freiwilliger Basis auf nationaler oder lokaler Ebene geschlossen werden. Mit diesen Vereinbarungen soll ihre Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen verbessert werden (verbesserte Auswahlmethoden für verdächtige Sendungen, Fortbildungsmaßnahmen für das Personal der betreffenden Unternehmen und die Bediensteten der Zollverwaltungen, die im Kontakt zu den Wirtschaftsteilnehmern stehen, usw.).

¹ vom 11. Oktober 1999.

² Seit 1985 hat die WZO Vereinbarungen mit mehr als 25 Verbänden aus dem Bereich internationaler Handel und Verkehr geschlossen, um gegen den Drogenhandel vorzugehen.

RESTREINT UE

2.3. Zuständige Behörden

2.3.1. L'Office central pour la répression du trafic illicite des stupéfiants (OCRTIS) (Zentralbüro für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels)

Das *Office central pour la répression du trafic illicite des stupéfiants* (Zentralbüro für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels) (*OCRTIS*), das zur *police nationale* gehört, wurde 1953 eingerichtet. Dieses Büro ist landesweit für die Zentralisierung und die Koordinierung der Bekämpfung des Drogenhandels zuständig.

Das *OCRTIS* verfügt über einen Personalbestand von circa 60 Polizeibeamten (die sowohl im Verwaltungsbereich als auch im operativen Bereich tätig sind) und wird von einem *commissaire divisionnaire* (Beamter mit dem höchsten Dienstgrad innerhalb der *police nationale*) geleitet.

Aufgabe des *OCRTIS* ist es insbesondere,

- alle von den Strafverfolgungsdiensten übermittelten Informationen, die die Bekämpfung des Drogenhandels erleichtern sollen, zu zentralisieren,
- als Bindeglied für Fragen der Drogenkriminalität zwischen den nationalen Behörden und ausländischen Behörden zu fungieren,
- im gesamten französischen Hoheitsgebiet wichtige Ermittlungen, kontrollierte Lieferungen und Undercover-Aktionen der *police nationale* zu koordinieren,
- im Rahmen von internationalen Operationen Beamte ins Ausland zu entsenden.

Das *OCTRIS* verfügt auch über eine Außenstelle in Martinique, die die französischen überseeischen Gebiete auf dem amerikanischen Kontinent abdeckt. Diese Stelle wird von einem *commissaire principal de police* (Beamter mit dem zweithöchsten Dienstgrad innerhalb der *police nationale*) geleitet.

Im *OCRTIS* sind auch Beamte der *gendarmerie nationale* tätig, die eine Art Schnittstelle zwischen den beiden Verwaltungen bilden, um insbesondere den Austausch von Informationen zu erleichtern. In ihren Antworten auf den Fragebogen haben die französischen Behörden mitgeteilt, dass demnächst ein Vertreter des Zolls zum *OCRTIS* abgeordnet wird.¹

¹ Dem Gutachterausschuss wurde nach dem Besuch mitgeteilt, dass ein Vertreter des Zolls zum *OCRTIS* abgeordnet werde.

RESTREINT UE

Ferner wird das *OCRTIS* von einem Netz von fünfzehn im Ausland stationierten Verbindungsbeamten der *police nationale*, die dem *Service de coopération technique internationale de police (SCTIP)* (Dienst für internationale technische Kooperation der Polizei) angehören, sowie von einer zentralen Struktur der Kriminalpolizei (*police judiciaire*) (*PJ*), die für die operative technische Begleitung von kontrollierten Lieferungen und für die Planung von verdeckten Ermittlungen zuständig ist, unterstützt.

Alle anderen spezialisierten Strukturen der *direction centrale de la police judiciaire (DCPJ)* (Zentraldirektion der Kriminalpolizei) können bei Bedarf vom *OCRTIS* mit der globalen Bearbeitung eines Falls befasst werden, um technisches Know-how zu liefern oder um die im Bereich Ermittlungen und Strafverfolgung bereits durchgeführte Arbeit zu ergänzen. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang insbesondere das *Office central pour la répression de la grande délinquance financière (OCRGDF)* (Zentralbüro für die Bekämpfung der schweren Finanzkriminalität) und das auf den Deliktsbereich neue Technologien spezialisierte Büro.

2.3.2. Police nationale

Die *police nationale*, die dem Innenministerium untersteht, verfügt über einen Personalbestand von ca. 158.000 Beamten - einschließlich von administrativem und technischem Personal - und spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Prävention des Drogenkonsums. Auf operativer Ebene sind mehrere Direktionen der *police nationale* und die betreffenden Einsatzkräfte vor Ort mit derartigen Aufgaben betraut.

2.3.2.1. Direction centrale de la sécurité publique (DCSP)

Die *direction centrale de la sécurité publique (DCSP)* (Zentraldirektion für öffentliche Sicherheit) verfügt über einen Personalbestand von 81.000 Polizeibeamten und Verwaltungspersonal, die sich über 1.432 Polizeistationen verteilen und in städtischen Gebieten für ein engmaschiges Sicherheitsnetz sorgen. Diese vor Ort arbeitenden Polizeibeamten sind Generalisten. Ihre Arbeit ist so organisiert, dass sie das gesamte Drogenproblem bearbeiten können. Ihre wichtigsten Aufgaben sind Folgende:

- Kontaktpflege zu den Bürgern im Zusammenhang mit einer bürgernahen Polizeiarbeit.

RESTREINT UE

- Repression des lokalen Drogenhandels: Innerhalb jeder Polizeistation bearbeitet eine Organisationseinheit "Strafverfolgung" die gewonnenen Erkenntnisse und leitet die Ermittlungsverfahren wegen Drogenkonsum oder -handel ein. Die Bekämpfung des lokalen Drogenhandels, der zu zahlreichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Stadtteilen führt, ist eine der obersten Prioritäten für die Polizeibeamten, die über entsprechende operative Mittel verfügen.
- Prävention: Sie wird durch Maßnahmen gewährleistet, die auf Jugendliche in Problemstadtteilen abzielen (Jugendzentren), sowie durch Sensibilisierungs- und Aufklärungsmodule in Schulen, mit denen sowohl Schüler als auch Erwachsene angesprochen werden. Die 300 Polizeibeamten, die als *Policiers Formateurs Antridrogue (PFAD)* (Antidrogen-Ausbilder) arbeiten, leisten seit vielen Jahren zusammen mit Kooperationspartner aus anderen Behörden oder Vereinen eine erfolgreiche Präventionsarbeit. Ihre Tätigkeit wird auf lokaler Ebene mit den Präventionsmaßnahmen, die im öffentlichen Gesundheitswesen und im Sozialsektor ergriffen werden, abgestimmt.

2.3.2.2. *Direction centrale de la police judiciaire (DCPJ)* (Zentraldirektion der Kriminalpolizei)

Die *DCPJ* verfügt über eine diversifizierte, ganz Frankreich abdeckende Struktur, die sie in die Lage versetzt, ihre Aufgabe, den Drogenhandel zu bekämpfen, adäquat zu bewältigen.

Wie oben bereits unter Nummer 2.3.1 erwähnt, ist eine der Organisationseinheiten der *DCPJ* das *OCRTIS*, das eine entscheidende Rolle als eine Koordinierungsinstanz spielt, weshalb es ressort-übergreifend organisiert ist. Das *OCRTIS* umfasst mehrere Ermittlungsteams, die mit nationalen oder internationalen Ermittlungen beauftragt sind. Die betreffenden Ermittlungsbeamten verfügen über Strafverfolgungskompetenzen im gesamten französischen Hoheitsgebiet.

19 *Services régionaux de police judiciaire (SRPJ)* (regionale kriminalpolizeiliche Dienste) decken das gesamte französische Hoheitsgebiet ab und verfügen jeweils über spezialisierte Ermittlungsteams, die für die Besonderheiten dieses Deliktbereichs - einschließlich des Finanzbereichs - ausgebildet sind. Sie sind mit den technischen und materiellen Mitteln ausgestattet, die für die Bekämpfung umfangreicher Drogengeschäfte erforderlich sind.

Das *Office central de répression de la grande délinquance financière (OCRGDF)* (Zentralbüro für die Bekämpfung der schweren Finanzkriminalität) spielt bei der Bekämpfung des Drogenhandels eine ergänzende Rolle, indem es das Waschen der Erlöse aus dem Drogenhandel und die damit verbundene Parallelwirtschaft bekämpft.

RESTREINT UE

Die unter dieser Nummer genannten Aufgaben werden auch von anderen Dienststellen der französischen *police nationale*, denen in Frankreich spezielle Zuständigkeiten übertragen wurden, wahrgenommen.

2.3.2.3. *Services de la préfecture de police de Paris (SPPP) (Dienststellen der Pariser Polizeipräfektur)*

Im Großraum Paris nehmen die *SPPP* sämtliche unter Nummer 1 genannten Aufgaben wahr. Die wichtigsten Organisationseinheiten der Pariser Polizeipräfektur sind die *direction de la police urbaine de proximité (DPUP)* (Direktion für bürgernahe Polizeiarbeit) und die *direction de la police judiciaire* (Direktion für Kriminalpolizei), der die *brigade des stupéfiants (BSP)* (Brigade für Drogen) und die *brigade financière (BFP)* (Brigade für Finanzermittlungen) angehören.

2.3.2.4. *Direction centrale de la police aux frontières (DCPAF) (Zentraldirektion der Grenzpolizei)*

Die *DCPAF* nimmt die genannten Aufgaben in den Grenzgebieten wahr (einschließlich von Häfen und Flughäfen).

2.3.2.5. *Direction centrale des renseignements généraux (DCRG) (Zentraldirektion für allgemeine Erkenntnisse)*

Die *DCRG* trägt ebenfalls durch ihre Analyse und ihre Kenntnis der in den Städten vorkommenden Phänomene zur Drogenbekämpfung insbesondere in Wohnungssiedlungen bei.

2.3.3. *Gendarmerie nationale*

Die *gendarmerie nationale*, die über einen Personalbestand von 100 700 (militärischen und zivilen) Beamten verfügt, untersteht dem Verteidigungsministerium¹. Der Kampf gegen Drogen ist eine ihrer wichtigsten Aufgaben.

¹ Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass die *gendarmerie nationale* zwar seit Mai 2002 weiterhin strukturell dem Verteidigungsministerium zuzuordnen ist, sie jedoch für alle nichtmilitärischen sicherheitsrelevanten Angelegenheiten vom Innenministerium in Anspruch genommen werden darf, um die Abstimmung zwischen den Sicherheitskräften zu intensivieren und ihre Komplementarität zu verbessern.

RESTREINT UE

In den Gerichtsbezirken der *cours d'appel* (Appellationsgerichte) wurden *sections de recherche* (Ermittlungsabteilungen) (30) eingerichtet, die für große Kriminalfälle zuständig sind und die die Ansprechpartner der *services régionaux de police judiciaire (SRPJ)* (kriminalpolizeiliche Regionaldienste) der *police nationale* sind. Ferner verfügen alle Departements über eine *groupement de gendarmerie départementale* (Gendarmerie-Gruppe auf Departementebene) (97 im Mutterland), die in Kompanien (465) gegliedert ist, von denen die meisten über *brigades de recherches* (Ermittlungseinheiten) (330) verfügen, die auf die Bekämpfung der kleinen und der mittleren Kriminalität spezialisiert sind und die in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des lokalen Drogenhandels spielen. Die kriminal-polizeiliche Zuständigkeit der *gendarmerie nationale* erstreckt sich auf mehr als 36 000 französische Gemeinden. Auf nationaler Ebene gibt es ferner einen wissenschaftlichen Dienst, das *Institut de recherche criminelle de la gendarmerie nationale (IRCGN)* (Institut für Kriminalwissenschaft der *gendarmerie nationale*) sowie ein *Service technique de recherches judiciaire et de documentation (STRJD)* (Dienst für Kriminaltechnik und Dokumentation), die den Einheiten vor Ort durch ihr Fachwissen und ihre analytischen Fähigkeiten handfeste Unterstützung anbieten können.

Für die Präventionsarbeit verfügt die *gendarmerie nationale* mit den *Formateurs relais antidrogue (FRAD)* über ein Netz von 480 Spezialisten, deren Know-how von allen lokalen Akteuren anerkannt wird. Ihre Tätigkeit wird auf lokaler Ebene mit den Präventionsmaßnahmen, die im öffentlichen Gesundheitswesen und im Sozialsektor ergriffen werden, abgestimmt. Die *FRAD* verfolgen drei Ziele: a) Marginalisierung der Drogendealer, indem auf eine Verweigerungshaltung des potenziellen Kunden hingearbeitet wird; b) Verstärkung der Abwehrreaktionen von Jugendlichen gegenüber der Drogengefahr und c) Vorbereitung der Eltern auf einen Dialog mit ihren Kindern, indem den Eltern dabei geholfen wird, die Anzeichen einer eventuellen Drogenabhängigkeit zu entdecken. Diese Organisation, die sich auf die Polyvalenz der Einheiten vor Ort stützt und die durch spezialisierte Einheiten unterstützt und verstärkt wird, weist eine kohärente Struktur auf, in die auch das gesamte militärische Personal der Institution einbezogen ist.

2.3.4 Steuer- und Zollverwaltung

Auf nationaler Ebene sind mehrere Dienststellen der Zollverwaltung, die dem Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie untersteht, speziell für die Bekämpfung des Drogenhandels zuständig:

- Das Büro *Politique des contrôles et lutte contre la fraude* (Kontrollpolitik und Bekämpfung des Schmuggels) der *direction générale des douanes et des droits indirects (DGDDI)* (Generaldirektion für Zoll und indirekte Steuern) ist dafür zuständig, im Benehmen mit den anderen betroffenen Dienststellen die Politik für die Bekämpfung des Drogenhandels festzulegen. Es verfolgt auch die ressortübergreifenden und internationalen Beratungen zum Thema Drogen und unterhält regelmäßig Kontakte zur operationellen Ebene.

RESTREINT UE

- Die *direction nationale des renseignements et des enquêtes douanières (DNRED)* (Nationale Direktion der Zollverwaltung für Erkenntnisse und Ermittlungen), die im Wesentlichen folgende drei Aufgaben wahrnimmt: Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen, Durchführungen von Ermittlungen sowie Überwachung und Koordinierung der operativen Beziehungen zur Kriminalpolizei (insbesondere zum *Office central pour la répression du traffic illicite des stupéfiants*) sowie zu ausländischen Zollbehörden im Rahmen der internationalen Amtshilfe.

Auf örtlicher Ebene gibt es keine spezialisierten Stellen, da alle Stellen, die für die Überwachung und die Kontrolle des Handelsverkehrs zuständig sind, an der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels im Rahmen der Wahrnehmung ihres allgemeinen Auftrags – nämlich zollamtliche Abfertigung oder Überwachung des Waren- und Personenverkehrs sowie von Verkehrsmitteln – mitwirken. Die Zollverwaltung verfügt über 180 Spürhundeteams, die auf die Aufspürung von Drogen spezialisiert sind.

Die Zollverwaltung verfügt ferner über umfangreiche Kapazitäten zur Unterstützung und Intervention durch Luft- und Seefahrzeuge (24 Flugzeuge, 8 Hubschrauber und 70 Schiffe), wodurch der Zoll zur ersten zivilen Organisation auf dem Meer wird. Ferner wird er von verschiedenen technischen Diensten unterstützt: ein Netz von 10 wissenschaftlichen Labors sowie Ausrüstung mit Scannersystemen für die Kontrolle von im Seeverkehr verwendeten Containern (Sycoscan) oder für die Suche nach Rauschgift (Ionscan).

Der Zoll beteiligt sich an der Arbeit der *Section centrale de coopération de police (SCCOPOL)* (Zentrale Sektion für polizeiliche Zusammenarbeit) – einer ressortübergreifenden Stelle, die in Nanterre in den Räumen der *Direction centrale de la police judiciaire* angesiedelt ist. Diese Stelle sorgt für internationale polizeiliche Kooperation. Sie umfasst SIRENE-France (Schengen), die nationale Europolstelle und das nationale Interpol-Zentralbüro. Der Zoll hat einen Beamten zu dieser Stelle entsandt.

Die Zentralstelle des Zolls, bei der alle den Zoll betreffenden ausländischen Ersuchen um Informationen zur organisierten Kriminalität eingehen und bearbeitet werden, ist die *DNRED*.

RESTREINT UE

Zollbeamte sind nicht befugt, selbstständig Ermittlungen durchzuführen. Sie dürfen dies nur im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe Polizei/Zoll tun.¹

2.3.5. *Mission nationale de contrôle des précurseurs chimiques de drogues (MNCPC) (Nationale Stelle für die Kontrolle von chemischen Drogengrundstoffen)*

Die *Mission nationale de contrôle des précurseurs chimiques de drogues (MNCPC)* untersteht dem Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie. Es handelt sich um eine ressortübergreifende Stelle, in der Zoll- und Polizeibeamte sowie Angehörige privater Firmen arbeiten. Sie ist hauptsächlich damit betraut, den Warenkreislauf in Bezug auf Drogengrundstoffe zu überwachen und Verdachtsanzeigen von Wirtschaftsbeteiligten entgegenzunehmen und zu sammeln.

2.4. Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter

2.4.1. *Stellen der Staatsanwaltschaft, die sich auf die Bekämpfung des Drogenhandels spezialisiert haben*

Aufgrund der besonderen Aspekte, die die Drogenkriminalität aufweist, sind die französischen Staatsanwaltschaften – insbesondere die größeren unter ihnen – so organisiert, dass ein oder mehrere Staatsanwälte sich auf diesen Bereich spezialisiert haben.

Aufgabe eines für Drogenfragen zuständigen *substitut* (Stellvertretenden Staatsanwalts) ist es,

- die auf Departementebene zu treffenden Absprachen zur Bekämpfung von Drogen und Drogensucht, die darauf abzielen, die medizinische Versorgung und die soziale Unterstützung für straffällige Drogenabhängige zu intensivieren, auszuarbeiten und zu überwachen;

¹ Die französischen Behörden haben klargestellt, dass einige Zollbeamte der Kategorien A und B nach Artikel 28-1 der Strafprozessordnung in der Fassung des Gesetzes 99-515 vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt vom 24. Juni 1999) polizeiliche Ermittlungen auf Wunsch des Staatsanwalts oder auf Ersuchen eines Untersuchungsrichters durchführen müssen. Diese Beamten, die aufgrund einer gemeinsamen Verfügung des Justizministers und des für den Haushalt verantwortlichen Ministers bestimmt werden, können Ermittlungen zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftatbeständen des Zollgesetzes, Straftaten im Zusammenhang mit der indirekten Besteuerung, von Produktpiraterie und von anderen verwandten Delikten durchführen. Ausgenommen sind jedoch Straftaten, die den Drogen- oder Waffenhandel, den Diebstahl von Kulturgütern und die Geldwäsche aus diesen drei Deliktsbereichen betreffen. Andererseits kann ein für die Aufdeckung und Aufklärung derartiger Straftaten örtlich zuständiger Staatsanwalt oder ein Untersuchungsrichter ein aus entsprechend ermächtigten Zollbeamten und Polizeibeamten bestehendes Ermittlungsteam auf Ad-hoc-Basis zusammenstellen.

RESTREINT UE

- die nationalen *circulaires* für die Strafrechtspolitik (zwei *circulaires* vom 17. Juni 1999 betreffend die Strafverfolgung zur Bekämpfung des Drogenhandels und betreffend Lösungen für das Problem der Drogensucht im Rahmen der Justiz anzuwenden);
- spezielle Mechanismen für die Koordinierung der Arbeit der verschiedenen Strafverfolgungsdienste, die im Bereich Drogenhandel tätig werden, einzurichten, um Doppelarbeit – d. h. einander überschneidende Ermittlungen in Bezug auf ähnliche Fakten – zu vermeiden.

Um dies zu erreichen, werden so genannte "*conventions d'objectifs ponctuels de répression*" (punktuelle Zielabsprachen) ausgearbeitet oder dienststellenübergreifende Teams zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche zusammengestellt. Diese Mechanismen beruhen darauf, dass die verschiedenen mit der Bekämpfung des Drogenhandels beauftragten Stellen sich gegenseitig informieren und dass klar umrissene Ziele, die anhand von konkreten Elementen festgelegt werden, definiert werden. Dies ermöglicht es, Ermittlungsverfahren einzuleiten.

In ihren Antworten auf den Fragebogen haben die französischen Behörden mitgeteilt, dass die Spezialisierung von Untersuchungsrichtern auf die Bekämpfung des Drogenhandels eine Randerscheinung bleibt und nur in den größeren Gerichten eine organisatorische Option darstellt. Die Verfahrensregeln betreffend die Unzuständigkeitserklärung und die Praxis bewirken aber nach Angabe der französischen Behörden eine de-facto-Spezialisierung.

2.4.2. Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaften

Parallel zu den Aufgaben, die das *OCTRIS* wahrnimmt, nämlich die Informationen zu zentralisieren und die Ermittlungen zu koordinieren, gibt es auch innerhalb der Staatsanwaltschaft auf zentraler und regionaler Ebene Mechanismen zur operativen Koordinierung der Ermittlungsverfahren im Bereich Drogenhandel.

So sorgt die *Direction des affaires criminelles et des grâces* (Direktion für Strafrecht und Begnadigungen) des Justizministeriums auf nationaler Ebene für die Koordinierung und die Zusammenlegung von Verfahren in Form von *circulaires* zur Strafrechtspolitik oder in Form von Koordinationsmitteilungen, mit denen die Generalstaatsanwälte auf Berührungs punkte zwischen verschiedenen Fällen aufmerksam gemacht werden sollen und mit denen daran erinnert werden soll, dass der Informationsfluss durch Koordinationssitzungen zwischen den zuständigen Staatsanwaltschaften und den Ermittlungsdiensten organisiert werden muss.

RESTREINT UE

Auf regionaler Ebene ist es Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaften, bei denen zahlreiche Erkenntnisse unterschiedlicher Herkunft eingehen, die Berührungs punkte zwischen den laufenden Ermittlungsverfahren, die eine Zusammenlegung der Verfahren erfordern, ausfindig zu machen und sie den Staatsanwaltschaften ihres Zuständigkeitsbereichs im Wege von Koordinierungssitzungen mitzuteilen, an denen auch Ermittlungsbeamte teilnehmen können.

Eine derartige Koordinierung kann regionenübergreifend sein und die Vertreter mehrerer betroffener Generalstaatsanwaltschaften umfassen.

Es gibt verschiedene Instrumente, die geeignet sind, die Kohärenz der Strafverfolgung zu garantieren. Dies kann entweder erreicht werden, indem a) die Staatsanwaltschaft ausschließlich einen einzigen Untersuchungsrichter befasst oder b) indem sich andere Untersuchungsrichter für ihren jeweiligen Fall, der Berührungs punkte zu anderen Fällen aufweist, für unzuständig erklären, so dass er einem einzigen Untersuchungsrichter übertragen werden kann, damit alle Aspekte eines gleichen Drogengeschäfts in einer einzigen Hand konzentriert bleiben.¹

2.5. Aus- und Fortbildung

2.5.1. Police nationale

Sämtliche Polizeibeamte aller Dienstgrade nehmen im Rahmen ihrer Grundausbildung, die sich nach dem Polizeikorps richtet, dem sie angehören, an Lehrgängen über Verfahren und psychoaktive Produkte teil.

Nachdem sie einer bestimmten Stelle zugewiesen worden sind, haben die Polizeibeamten Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten, die - in einzelne Themen untergliedert - auf ihr jeweiliges Aufgabengebiet abstellen. Außerdem werden auf rein operativer Ebene Simulationsübungen durchgeführt, um Polizeibeamte an bestimmte Kontexte wie kontrollierte Lieferungen oder verdeckte Ermittlungen zu gewöhnen. Über diese fakultativen Lehrgänge hinaus werden Vor-Ort-Übungen mit den Verbindungsbeamten der Polizei, den so genannten *policiers formateurs anti-drogue* (PFAD, Schulungs-Polizeibeamte im Bereich Drogenbekämpfung) organisiert, zu deren Aufgaben es unter anderem gehört, die Kenntnisse ihrer Kollegen zu erweitern und präventive Maßnahmen insbesondere im schulischen Rahmen zu fördern. Sie erhalten daher eine umfassende Ausbildung im Bereich Drogen, und der Lehrplan wird künftig den Aspekten Behandlung und Versorgung von Drogenkonsumenten Rechnung tragen.

¹ Gemäß Artikel 663 der STPO.

RESTREINT UE

Neben den traditionellen Lehrinhalten, die sich auf die Bekämpfung des Drogenhandels beziehen, werden jetzt spezielle Schulungsmaßnahmen für Polizeibeamte angeboten, die sich auf die Prävention - z. B. in Bezug auf Zielgruppen wie Jugendliche oder Erwachsene - spezialisieren möchten.

Die französischen Behörden haben in ihren Antworten auf den Fragebogen darauf hingewiesen, dass das *OCTRIS* zwar als Zentrum für Analysen der Drogenkriminalität fungiert, die mit dieser Aufgabe betrauten Beamten jedoch keine spezielle Ausbildung in Kriminalitätsanalyse erhalten.

2.5.2. Gendarmerie Nationale

Sämtliche Bedienstete der Gendarmerie erhalten eine Grundausbildung im Ausbildungsinstitut der Gendarmerie, die dann durch eine Weiterbildung in den jeweiligen Einheiten ergänzt wird. Beamte, die den Ermittlungseinheiten zugewiesen werden, erhalten eine Spezialausbildung während ihrer Weiterbildung im nationalen Ausbildungszentrum der Kriminalpolizei in Fontainebleau. Die erwähnte Grundausbildung wird anschließend zunächst durch eine Weiterbildung für Generalisten und später durch eine Spezialausbildung für Beamte, die den Ermittlungseinheiten zugewiesen werden, ergänzt.

In Anbetracht der Zunahme des Phänomens Drogen in ihrem Zuständigkeitsbereich ist die *Gendarmerie Nationale* seit 1990 energisch für die Prävention der Drogensucht und generell des illegalen Drogenkonsums eingetreten. So hat sie *Formateurs relais antidrogué (FRAD)* ausgebildet und entsprechende Planstellen besetzt.

Die Beamten der Kriminalpolizei (*officiers de police judiciaire - OPJ*) - Gendarmeriebeamte sowohl des höheren als auch des gehobenen Dienstes - absolvieren auf freiwilliger Basis eine vierwöchige Ausbildung im *Centre national de formation de la police judiciaire de la gendarmerie nationale (CNFPJ)* (nationales Ausbildungszentrum der Kriminalpolizei der *gendarmerie nationale*). Der Lehrplan umfasst die unterschiedlichsten Themen: Rechtsvorschriften und Verfahren, Kommunikationstechniken, Kenntnis der Drogen und ihrer Wirkungen sowie Psychologie von Drogensüchtigen.

Die Bediensteten der Ermittlungseinheiten der *gendarmerie nationale*, die für Kriminalitätsanalyse zuständig sind, erhalten darüber hinaus auch eine spezielle Schulung in diesem Bereich.

RESTREINT UE

2.5.3. Zollbehörden

Neben den Modulen über Drogen, die in der Erstausbildung sämtlicher Zollbeamten enthalten sind, die im Bereich Zollkontrolle tätig sind, gibt es für die Zollverwaltung spezielle Fortbildungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen:

- Ortung von Drogen in Luft-, See- und Land-Frachtgut
- spezielle Lehrgänge für Spürhundführer
- kontrollierte Lieferungen (insbesondere kontrollierte Lieferungen auf dem Postweg, Ermittlungspraxis von *DNRED* und *BRR* (*Brigades de Recherches Régionales*, regionale Zollermittlungsbrigaden)).

Die *DCPJ* und die *DNRED* veranstalten gemeinsam Lehrgänge über verdeckte Ermittlungen (aktive kontrollierte Lieferungen)

Die *DNRED* gibt auch monatlich einen *newsletter* mit dem Titel "Vorschläge und Direktiven für Ermittlungen und Kontrollen" heraus, der Informationen und Hintergrundmaterial enthält. Mit diesem *newsletter* soll sichergestellt werden, dass alle Dienste über Schmuggelpraktiken (neue Produkte, Trends, Verstecke und *modi operandi*) auf dem Laufenden gehalten werden.

Die Bediensteten der *Division analyse surveillance* (Abteilung Analyse von Zollkontrollen) der *DNRED* absolvieren einen dreiwöchigen Lehrgang für die Verwendung der Software Analyst's Notebook® im Ausbildungsinstitut der Gendarmerie in Fontainebleau.

2.5.4. Staatsanwaltschaften

Die Gutachter wurden nach ihrem Besuch davon in Kenntnis gesetzt, dass Staatsanwälte an zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen auf nationaler (Kurse zu Wirtschafts- und Finanzermittlungen) oder lokaler Ebene (regionale Treffen zum Thema Strafrechtspolitik) teilnehmen. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltungen liegt auf den Methoden zur Anwendung der Bestimmungen, die eine Identifizierung, Beschlagnahme und Einziehung der Geld- und Vermögenswerte von Drogenhändlern in Zusammenarbeit mit den ermittelnden Behörden, den Steuerbehörden, der Arbeitsaufsichtsbehörde und sonstigen Behörden, deren Hilfe sich als erforderlich erweist, ermöglichen.

RESTREINT UE

In ähnlicher Weise wurden auf Initiative der Staatsanwälte am Berufungsgericht in *Fort-de-France* und *Basse-Terre* und mit Hilfe der *MILD'T* einige Jahre lang jährliche Konferenzen zu speziellen, Strafverfahren betreffenden Themen veranstaltet, bei denen die angewandten Drogenbekämpfungsmaßnahmen analysiert wurden (Drogenkonsum und -handel in der Karibik).

Diese auf Initiative der Justiz veranstalteten Treffen bieten eine einzigartige Gelegenheit, die Gerichtsverfahren eines Jahres zu bewerten, die hierbei aufgetretenen Schwierigkeiten zu umreißen und prioritäre Leitlinien für das kommende Jahr aufzustellen.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass französische Staatsanwälte an den Schulungsprogrammen des ressortübergreifenden Fortbildungszentrums für die Drogenbekämpfung (*Centre Interministériel de Formation Anti-Drogue - CIFAD*) teilnehmen.

2.5.5. Dienststellenübergreifende Fortbildung

Wie bereits mitgeteilt, finden gemeinsame Lehrgänge für besondere Techniken zur Bekämpfung des Drogenhandels statt, an denen die Beamten aller Strafverfolgungsbehörden teilnehmen können.

2.5.6. Fortbildung im Bereich Finanzermittlungen

Für Richter und Staatsanwälte gibt es auf nationaler und lokaler Ebene verschiedene Fortbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse in Wirtschafts- und Finanzwissenschaften sowie in Bezug auf die Methoden zur Anwendung der Rechtsvorschriften vermitteln, wonach das Finanzvermögen und andere Vermögensgegenstände der Drogenhändler ermittelt, beschlagnahmt oder eingezogen werden dürfen. Die betreffenden Lehrgänge werden in Zusammenarbeit mit den Ermittlungsdiensten, der Steuerverwaltung, der Arbeitsinspektion oder allen anderen Behörden, deren Mitwirkung notwendig erscheint, durchgeführt.

2.5.7. Koordinierung der Aus- und Fortbildung

Um die Lehrpläne der verschiedenen Dienste zu harmonisieren, hat die *MILD'T* zusammen mit den für die Strafverfolgung zuständigen Ministerien gemeinsame Basisinhalte festgelegt. Aus den Antworten geht hervor, dass die Erfahrungen mit dem *CIFAD* in *Fort-de-France* (*Martinique*) als Erfolg zu werten sind und ein gutes Beispiel für die gemeinsame Nutzung des Sachverstands und der Erfahrungen aller Strafverfolgungsbehörden für Fortbildungszwecke darstellen.

RESTREINT UE

2.6. Kontrolle

Es gibt keine Mechanismen, die speziell für die Bewertung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden vorgesehen sind.

Das Innenministerium hat jedoch vor kurzem Vorkehrungen zur Kontrolle dieser Tätigkeit getroffen, um die Kriminalitätsanalyse und die Reaktionsfähigkeit der Behörden zu verbessern.

In der Praxis jedoch wird die Beobachtung und die Kontrolle der Tätigkeit der Behörden - sowohl in Bezug auf die technischen und die statistischen Aspekte der Ermittlungen als auch unter finanziellen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten - durch die hierarchische Struktur dieser Behörden erleichtert.

Im Übrigen wacht der Rechnungshof, der allerdings nur beratende Funktion hat, über die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel und die Transparenz des Rechnungswesens der Ministerien.

3. AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE")

3.1. Allgemeines

3.1.1. Organisation

Auf zentraler Ebene erleichtert das *Office central pour la répression du trafic illicite des stupéfiants (OCRTIS)* die Kriminalitätsanalyse im Bereich Drogenkriminalität. Die Beamten des *OCRTIS* sind entsprechend ausgebildet. Durch ihre Tätigkeit wird das *OCRTIS* in die Lage versetzt, Entwicklungen im Bereich Drogenhandel und -konsum fortlaufend zu verfolgen und den Gesundheitsbehörden zu empfehlen, bestimmte Substanzen als Drogen einzustufen.

Andere Dienste verfügen über eigene Kriminalitätsanalysestellen.

RESTREINT UE

3.1.2. Quellen

3.1.2.1. Police nationale und Gendarmerie nationale

Die operative Intelligence-Arbeit zum Bereich Drogenhandel stützt sich auf verschiedene Quellen: a) Auswertung von Ermittlungen und daraus hervorgehenden Informationen, b) Informationen, die durch Observationen, Aussagen von Drogenhändlern und Mitteilungen von Informanten gewonnen werden und c) Daten, die von ausländischen Polizeibehörden gesammelt werden und über das Verbindungsbeamtenetz der *police nationale* übermittelt werden.

*Datenbanken*¹

Die *police nationale* verfügt über zwei Datenbanken mit personenbezogenen Daten:

- *Système de traitement informatique de la criminalité (STIC)* (System zur Verarbeitung von Kriminalitätsdaten). Diese Datenbank kann vom gesamten französischen Hoheitsgebiet aus von allen Diensten abgefragt werden. Zweck dieser Datenbank ist es, Ermittler mit Informationen über das Vorleben einer Person zu versorgen.
- *Fichier de brigades spécialisées (FBS)* (Datenbank der Sonderbrigaden). Diese Datenbank wird von der Kriminalpolizei verwaltet und kann von allen Diensten der Kriminalpolizei abgefragt werden. Sie dient dazu, die in ständigem Fluss begriffenen Daten zum kriminellen Milieu (Kontaktpersonen, Aufenthaltsorte, Fahrzeuge, Anschriften, Telefonnummern usw.) zu verwalten. Das System ist so konzipiert, dass Informationen als "Eigenschaft" eines Individuums gespeichert werden können, wodurch es möglich wird, doppelte Aufzeichnungen und Doppelarbeit bei den Ermittlungen zu vermeiden. Die Datenbank weist ein hohes Maß an Sicherheit auf. Wird die Kriminalpolizei von einer zu einer anderen Direktion gehörenden Stelle um Auskunft gebeten, so wird geprüft, in welchem Umfang Erkenntnisse übermittelt werden können.

Gendarmerie nationale

Die *Gendarmerie nationale* verwendet spezielle Datenbanken für die Zwecke der Kriminalitätsanalyse:

- *JUDEX*
- *ANACRIM*.

¹ Den Gutachtern wurde nach dem Besuch mitgeteilt, dass das Innenministerium in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 Studien in Auftrag gegeben hat, deren Ziel eine Angleichung der allgemeinen Datenbanken von Polizei und Gendarmerie ist.

RESTREINT UE

Beide Polizeiorgane greifen für Auswertungszwecke auch auf das Internet zurück.

Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass die Datenbanken der *police nationale* und der *gendarmerie nationale* täglich aktualisiert werden.

Außerdem wurde ihnen gesagt, dass es zwar möglich ist, Daten über einen Verdächtigen vorübergehend zu speichern – d. h. nur für die Zwecke einer laufenden Ermittlung –, dass diese Daten aber nicht in eine nationale Datenbank aufgenommen werden dürfen, außer in Fällen schwerer Kriminalität, bei denen die Daten dann von den erwähnten Sonderbrigaden genutzt würden. Obwohl die Auswertungsspezialisten der *gendarmerie nationale* gut ausgebildet und ausgestattet sind, gehen ihre analytischen Daten zu einem Dossier nicht in strategische Intelligence-Produkte ein, da sie nach Abschluss des Falls vernichtet werden müssen.

3.1.2.2. Zoll

Der Zoll gewinnt aus verschiedenen Quellen Erkenntnisse zum Drogenhandel:

Alle Zollbeamten tragen im Rahmen der allgemeinen Zollkontrollen zur Sammlung von Informationen bei. Diese Informationen werden anhand von geeigneten Datenträgern weitergeleitet (z.B. *CERES*-Datei, Datei *fiches d'information sur la fraude*).

Andere Informationen stammen aus internationalen Quellen. Zu nennen wären hier z.B. die von den anderen Zollverwaltungen gewährte internationale Amtshilfe sowie die Zollattachés und Europol (insbesondere Arbeitsdateien zu Analysezwecken).

Die *Cellule de recueil et d'analyse Internet douane (CRAIDO)* (Stelle für die Auswertung von Internet-Informationen der Zollverwaltung) innerhalb der *DNRED* wertet öffentlich zugängliche Quellen - und zwar insbesondere das Internet - aus. Aufgabe der *CRAIDO* ist es, Erkenntnisse zu sammeln, die einen Bezug zu illegalen Geschäften mit verbotenen Waren - wozu auch Drogen gehören - aufweisen können.

RESTREINT UE

Erkenntnisse fallen für den Zoll auch im Rahmen der Koordination mit anderen Verwaltungen - insbesondere mit der *Direction générale des impôts (DGI)* (Generaldirektion Steuern) und mit der Polizei (vor allem im Rahmen von Besprechungen der *Unité de coordination et de recherches anti-mafia (UCRAM)* (Stelle für Antimafia-Koordination und Ermittlungen), die dem Generaldirektor der police nationale unterstehen) - an.

Datenbanken

Der Zoll greift auf zahlreiche Datenbanken zurück, zu denen insbesondere die folgenden gehören:

Nationale Datenbanken

- FNAILS: von dem *OCRTIS* verwaltete *fichier national des auteurs d'infraction à la législation sur les stupéfiants* (nationale Datenbanken Drogenstrftäter)
- FNID: *fichier national informatisé de documentation* (nationale computergestützte Dokumentationsdatenbank)

Europäische und internationale Datenbanken

- Gemeinschaftsdatenbanken mit Zugriffsmöglichkeiten über das SCENT (*System of Customs Enforcement Network*) - einem Datenkommunikationsnetz, das von der Kommission in Verbindung mit den Mitgliedstaaten entwickelt wurde und das die Sammlung, die Analyse und die Verbreitung von Informationen innerhalb der EU ermöglicht. Es dient auch der Übermittlung von Nachrichten im Telexstil, die verschiedenen Zwecken dienen. Das Netz ermöglicht den Zugriff auf Datenbanken wie COMEXT (Europäische Außenhandelsstatistiken) und das Zollinformationssystem (ZIS), ein von den fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingerichtetes Informationssystem zur Bekämpfung von Zollverstößen, das die Arbeit der Zollbehörden in die richtige Richtung lenken und die Konzentration von Kontrollen auf verdächtige Bereiche ermöglichen soll.
- MARINFO, ein System zum Austausch von Erkenntnissen über den Schmuggel von Drogen im Seeverkehr und in Containern. Es dient der Verarbeitung von operativen Informationen, die aus Zollquellen stammen oder die im Rahmen von Zollkontrollen gewonnen wurden und die für die Zollbehörden von Interesse sein könnten.
- YACHTINFO, eine Datenbank zur Bekämpfung des Drogenhandels über Sportboote und ähnliche Wasserkraftfahrzeuge;
- LLOYD'S SEADATA, eine kommerzielle Datenbank, die Informationen zum weltweiten Seeverkehr enthält und die für die Lokalisierung und Überwachung der Bewegungen von Schiffen nützlich ist;
- BALKAN INFO, ein System das es ermöglicht, Informationen über die Sicherstellung von Drogen weiterzuleiten und zu empfangen und Verdachtsanzeigen zum Rauschgifthandel, der über die Balkanroute abgewickelt wird, auszutauschen;

RESTREINT UE

- CARGO INFO, ein System zur Übermittlung von Informationen über Drogen, die auf dem Luftweg geschmuggelt werden (Mitteilungen über die Sicherstellung von Drogen, Erkenntnisse über die *modi operandi* der Kuriere);
- CEN (*Customs Enforcement Network*) (Netz der Zollverwaltungen zur Bekämpfung von Zollverstößen), ein System zum Austausch von Daten und Mitteilungen zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der WZO.

3.1.2.3. Mission nationale de contrôle des précurseurs chimiques (MNCPC)

Im Bereich Drogengrundstoffe werden das *système de surveillance du commerce et des opérateurs sur les produits précurseurs (SCOOP)* (System zur Überwachung des Handels mit Drogengrundstoffen und der diesbezüglichen Wirtschaftsteilnehmer), das von der MNCPC verwaltet wird, sowie das *système informatisé de surveillance internationale des précurseurs (SISIP)* (Informationssystem zur internationalen Überwachung von Drogengrundstoffen), eine Datenbank der Beobachtungsstelle für Drogengrundstoffe der DRD eingesetzt.

3.1.3. Informationsaustausch innerhalb von Frankreich

Um den Austausch von Erkenntnissen zu gewährleisten, wurde eine Strategie zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene angewandt wird, entwickelt.

3.1.3.1 Nationale Ebene - OCRTIS

Alle Strafverfolgungsbehörden müssen dem *OCRTIS* sämtliche drogenrelevanten Erkenntnisse mitteilen, während das *OCRTIS* sämtlichen betroffenen Diensten technische oder strategische Informationen auf die jeweils geeignetste Art übermitteln muss. Diese Stelle der *police nationale* kann daher als eine Art Clearingstelle für die in Frankreich vorliegenden Erkenntnisse zur Kriminalität gelten.

Das *OCTRIS* und die *DNED* stimmen sich häufig über umfangreiche Drogenermittlungen oder Ermittlungen mit internationalen Bezügen ab.

Die Zollverwaltung und die *gendarmerie nationale* informieren das *OCRTIS* über alle Verfahren im Zusammenhang mit den Fällen, die von diesen Verwaltungen bearbeitet wurden. Das *OCRTIS* gibt diese Informationen anschließend in das *fichier national des auteurs d'infraction à la législation sur les stupéfiants (FNAILS)* ein.

RESTREINT UE

Zweimal pro Jahr findet unter der Ägide des OCRTIS eine Konferenz der Leiter der Rauschgiftabteilungen der *services régionaux de police judiciaire* (regionale Dienste der Kriminalpolizei) (SRPJ) statt.

Nach Angaben der französischen Behörden hat die Praxis gezeigt, dass jede Verwaltung sich darum bemüht, so zu arbeiten, dass die Zuständigkeiten und die Interessen aller Partner gewahrt bleiben.

3.1.3.2. Lokale Ebene

Auf lokaler Ebene wird der tägliche Informationsaustausch durch die Kontakte zwischen den Diensten ermöglicht, deren Bedeutung regelmäßig in den verschiedenen *circulaires* und Instruktionen in Erinnerung gerufen wird. Im Übrigen dient auch die Justizbehörde durch Weiterverfolgung der eingeleiteten Ermittlungen und Verfahren als Katalysator zwischen den Strafverfolgungsbehörden. Koordinierungsinstrumente wie z. B. der *conseil départemental de prévention* (Rat für Verbrechensverhütung auf Departementsebene) und die ebenfalls auf Departementsebene stattfindende Sicherheitskonferenz bieten weitere Möglichkeiten für die Harmonisierung der Arbeit der verschiedenen Behörden.

Die regionalen Aktionsgruppen (*Groupes d'intervention régionaux, GIR*) können insbesondere aufgrund der Humanressourcen, über die sie permanent verfügen (Polizei – Zoll – Gendarmerie – Steuerbehörden) vor Ort Sachverständigenwissen beitragen, indem sie Informationen sammeln und für ihre möglichst effiziente Nutzung sorgen.

3.1.3.3. Zusammenarbeit zwischen Regionen

Zwei Regionen, über die besonders viele Rauschgiftransaktionen abgewickelt werden - nämlich die Region *Nord/Pas-de-Calais* und das Übersee-Gebiet *Antilles Guyane* haben eine besondere Kooperationsregelung zwischen den drei Strafverfolgungsorganen auf interregionaler Ebene eingeführt. Diese Zusammenarbeit erfolgt anhand von Maßnahmen, die von den leitenden Beamten der betreffenden Dienste miteinander abgesprochen werden, wobei sich auch die Staatsanwaltschaft an diesen Absprachen beteiligt.

RESTREINT UE

3.1.3.4. Bureau de Liaison Permanent (BLP) (Ständige Verbindungsbüros)

Die beiden *Bureaux de Liaison Permanents (BLP)*, von denen sich eines auf den Antillen, das andere in Lille befindet, verfügen über Dateien mit personenbezogenen Daten, die dem Austausch von operativen Informationen zwischen allen Stellen dienen, die an der Bekämpfung des Drogenhandels in diesen Gebieten beteiligt sind, über die ein Großteil des Drogenverkehrs abgewickelt wird. Hauptzweck dieser Dateien ist es, Doppelarbeit bei den Ermittlungen zu verhindern. Dies erfolgt dadurch, dass Personen, die am Drogenhandel beteiligt sind oder beteiligt sein könnten, - d.h. gegen die von einer Strafverfolgungsbehörde ermittelt wird - registriert werden.

3.1.3.5. Gendarmerie nationale

Der *Service technique de recherches judiciaires et de documentation (STRJD)* der Gendarmerie zentralisiert die strafrechtlich relevanten Informationen über Straftaten und Fahndungen nach Personen und Kraftfahrzeugen, die ihm von sämtlichen Einheiten der Gendarmerie übermittelt werden. Er unterhält auch Verbindungen zur Police nationale, zu den Zollbehörden und zu anderen Verwaltungen sowie - über Interpol, Europol und Schengen - zu anderen Ländern. Diese Abteilung steht somit im Mittelpunkt der Intelligence-Tätigkeit der Gendarmerie.

3.1.3.6. Von Europol verwaltete Datenbanken

Die spezialisierten Stellen der Strafverfolgungsbehörden sind darüber hinaus in der Lage, die von Europol verwalteten Datenbanken abzufragen. Außerdem haben der Zoll, die *police nationale* und die *gendarmerie nationale* indirekten Zugang zu den Datenbanken, die von den zuständigen Stellen dieser drei Verwaltungen betrieben werden.

3.1.3.7. Zollbehörden

Dem Zoll werden Informationen von der *police nationale* übermittelt, wozu auch Ausschreibungen von bestimmten Personen, Booten oder Fahrzeugen gehören, die Drogen transportieren könnten, die im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen nicht lokalisiert werden konnten.

RESTREINT UE

3.1.3.8. Aufgetretene Schwierigkeiten

Aus den Antworten auf den Fragebogen geht hervor, dass in Bezug auf die Eingabe von als "empfindlich" eingestuften Daten durch die Behörden keine besonderen Probleme aufgetreten sind.

Über die den Ermittlungsbeamten bekannten Verfahrensvorschriften hinaus gibt es keine Rechtsvorschriften, die den Austausch von Daten und Erkenntnissen zwischen spezialisierten Strafverfolgungsbehörden begrenzen.

3.1.4. Internationaler Informationsaustausch

3.1.4.1. Rechtsgrundlagen und verwendete Kanäle

OCRTIS

Da das *OCRTIS* eine ressortübergreifende Stelle ist, wird der Austausch von Erkenntnissen mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden über dieses Büro abgewickelt.

Centres de coopération policière et douanière (Kooperationszentren von Polizei und Zoll)

Ferner wurden - nach dem Inkrafttreten von mehreren grenzüberschreitenden Verträgen über die polizeiliche Zusammenarbeit - *Centres de coopération policière et douanière (CCPT)* eingerichtet. Seit im März 1999 das erste Zentrum für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll in Offenburg (Deutschland) eingerichtet wurde, ist eine spürbare Zunahme des Austausches von Erkenntnissen zwischen französischen und deutschen Ermittlern in diesem Bereich zu verzeichnen.

Derzeit gibt es fünf Kooperationszentren von Polizei und Zoll (CCPT): Offenburg (bald Kehl)/Deutschland, Tournai/Belgien, Ventimiglia, Modena/Italien und Genf-Cointrin/Schweiz. In naher Zukunft werden es nach der Umwandlung zweier gemeinsamer französisch-spanischer Polizeistationen (in Le Perthus und Biriou) in CCPT sieben sein.

Amtshilfe

Der *Service de l'assistance administrative mutuelle internationale* (Dienst für internationale Amtshilfe) kann im Rahmen von den mit den ausländischen Partnerländern geschlossenen multilateralen oder bilateralen Abkommen alle Informationen übermitteln, die in dem jeweiligen Abkommen vorgesehen sind und die in den Zuständigkeitsbereich der Zollbehörden fallen.

RESTREINT UE

Mission nationale de contrôle des produits précurseurs (MNCPC)

Als französische zuständige Behörde für die Überwachung des Handels mit Chemikalien sowie ihrer Herstellung und Verwendung ist die *MNCPC* nach Artikel 12 des Wiener Übereinkommens von 1988 und den einschlägigen Durchführungsbestimmungen der EU verpflichtet, Erkenntnisse mit den Strafverfolgungsbehörden auszutauschen, die als zuständige Behörden für ihre jeweiligen Länder fungieren. Sie ist ihrer Größe nach den entsprechenden Einrichtungen aller übrigen Länder vergleichbar, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Strafverfolgungsbehörden handelt oder nicht. Sie steht mit dem *INCB* in Verbindung, um Informationen über erfolgte oder potenzielle Transaktionen auszutauschen.

3.1.4.2. Austausch von weichen Daten

Im Rahmen des interministeriellen Dekrets von 1953 über die Einrichtung des *OCRTIS* stehen dem Austausch von "weichen" Informationen mit einer ausländischen Behörde keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

3.1.5. Verwendung und Auswirkungen der Intelligence-Arbeit

Da der Gutachterausschuss nur Informationen zu sehr speziellen Punkten erhalten hat, konnte er zu keiner Aussage über die globalen Auswirkungen der Intelligence-Arbeit auf das französische Strafverfolgungssystem gelangen. Der allgemeine Eindruck ist aber, dass die einzelnen Dienste das Intelligence-Problem sehr professionell angehen, bei dem Austausch von Erkenntnissen jedoch ein kohärenterer Ansatz empfehlenswert wäre.

3.2. Finanzermittlungen

3.2.1. Stellen

3.2.1.1. TRACFIN

Der *Service traitement du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins (TRACFIN)* (Stelle zur Bearbeitung von Erkenntnissen über illegale Finanzströme und entsprechende Gegenmaßnahmen) ist die französische *Financial Intelligence Unit*. Es handelt sich um eine Stelle administrativer Art, die dem Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie untersteht. Sie wurde 1990 eingerichtet, um Aufgaben zu übernehmen, die ihr nach Inkrafttreten der Geldwäschegegesetzgebung übertragen wurden.

RESTREINT UE

Die *TRACFIN* ist eine Clearingstelle für den Austausch von Geldwäscheerkenntnissen zwischen dem privaten Sektor und den Strafverfolgungsbehörden. Sie fungiert auch als *centre of excellence* in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Neben der Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsanzeigen verwenden die Beamten von *TRACFIN* sehr viel Zeit darauf, Bediensteten des Bankensektors ihre Ziele zu erläutern und ihnen Rückmeldungen zu übermittelten Verdachtsanzeigen zu geben. Ende 2000 hatte *TRACFIN* 19 bilaterale Kooperationsvereinbarungen mit Partnerstellen auf der ganzen Welt unterzeichnet. Darüber hinaus ist *TRACFIN* Mitglied der EGMONT-Gruppe und der FATF.

Nach einer Novellierung der einschlägigen Gesetze im Mai 2001 wurden *TRACFIN* bessere Möglichkeiten an die Hand gegeben, um seine Aufgabe zu erledigen: Die Gerichte müssen *TRACFIN* nunmehr davon unterrichten, wie mit den Geldwäscheverdachtsanzeigen verfahren wurde; außerdem können jetzt alle französischen Beamten *TRACFIN* direkt Erkenntnisse übermitteln.

TRACFIN verfügt über 36 Beamte, die von den verschiedenen Finanzverwaltungen stammen. 20 von ihnen sind Ermittler oder Analytiker.

3.2.1.2. Polizei

Jeder Beamter der *police judiciaire* ist befugt, im Rahmen von Ermittlungen die finanziellen Aspekte eines Drogenhandelsdelikts zu prüfen.

In der Praxis werden derartige Ermittlungen meistens Beamten der *police judiciaire*, die sich auf Wirtschafts- und Finanzfragen spezialisiert haben, übertragen. Bei der *police nationale* arbeiten ca. 300 derartige Beamte. Diese Finanzermittler verfügen im Allgemeinen über eine Hochschulausbildung von 2 bis 6 Jahren und über eine sich daran anschließende fachliche Fortbildung. Im Hinblick auf eine eventuelle Einziehung von Vermögenswerten können sie in einer sehr frühen Phase der Drogenermittlungen hinzugezogen werden.

RESTREINT UE

3.2.1.3. Gendarmerie nationale

Die *gendarmerie nationale* geht entschieden gegen die Finanzkriminalität vor. Ihr Ansatz basiert auf dem Grundsatz einer flexiblen Skala von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die von der lokalen bis zur nationalen Ebene reicht. So haben die Ermittler der Ermittlungsbrigaden eine Sonderausbildung in Fragen der Wirtschafts- und Finanzkriminalität erhalten. Auf der Ebene der Ermittlungszentren wurden Finanzermittlerteams in der Nähe der Finanzzentren Paris, Marseille, Lille, Bastia, Lyon, Bordeaux und Orléans eingerichtet. Beim *STRJD* ist ein Team für Wirtschafts- und Finanzkriminalität damit betraut, die Gendarmerie-Einheiten in Bezug auf *modi operandi* und Ausschreibungen zu unterstützen. Um den Austausch von Erkenntnissen zu verbessern, wurde Personal der *gendarmerie nationale* zum *Service central de lutte contre la corruption (SCPC)* (Zentraldienst zur Bekämpfung der Korruption), zum *Office central pour la répression de la grande délinquance financière (OCRGDF)* (Zentralbüro für die Bekämpfung der schweren Finanzkriminalität) und zur *Mission internationale des enquêtes publiques (MIEP)* (Internationale Stelle für öffentliche Ermittlungen) abgeordnet. Das Büro der *police judiciaire* der *DGGN* schließlich verfolgt die Finanzkriminalität in enger Verbindung mit den verschiedenen nationalen und internationalen Gremien/Abteilungen und Arbeitsgruppen (*FATF*, *TRACFIN*, *COB*, *OLAF*, *SCPC*, *DNRED*, *Europol*, *OCRGDF* und *MIEP*).

3.2.1.4. Zoll

Die französischen Zollbehörden verfügen nicht über Stellen, die sich auf Finanzermittlungen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel spezialisiert haben. Hingegen gibt es in der *Direction nationale des enquêtes douanières (DNRED)* eine Stelle mit auf Finanzermittlungen spezialisierten Ermittlungsbeamten, die sämtliche Finanzermittlungen unabhängig von der Vortat übernehmen. Im Übrigen gehört jeder lokalen *DNRED*-Stelle ein auf diesem Bereich spezialisierter Ermittlungsbeamter an. Insgesamt gibt es ca. 25 Ermittler, die sich auf diesen Bereich spezialisiert haben. Alle verfügen über eine Universitätsausbildung, einige von ihnen haben zusätzlich Erfahrungen im Bankenbereich gesammelt. Es werden regelmäßig – in Zusammenarbeit mit *TRACFIN*, der *Commission bancaire* (französische Bankenaufsicht), *Europol* usw. – Fortbildungskurse veranstaltet. Die Finanzzentren verfügen über vom Zoll gestellte Fachassistenten.

RESTREINT UE

4. BESONDERE ERMITTLMETHODEN

4.1. Rechtsvorschriften, Regelungen und Verfahren

Die besonderen Ermittlungsmethoden sind durch verfahrensrechtliche Vorschriften erfasst.

Die *CNIL - Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés* (Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten) legt weitgehend die Regeln fest, nach denen Daten - auch im Rahmen der Strafverfolgung - ausgetauscht werden können.

4.2. Finanzermittlungen

Dem betreffenden Straftäter die von ihm unrechtmäßig erworbenen Vermögensgegenstände wieder abzunehmen, bildet ein wichtiges Element der französischen Politik zur strafrechtlichen Bekämpfung des Drogenhandels. Dazu gehört eine verstärkte Mitwirkung der Richter und Staatsanwälte im Bereich des Aufspürens, der Identifizierung, der Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus dem Drogenhandel.

Die Französische Republik hat in den neunziger Jahren Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der finanziellen Aspekte der Kriminalität, insbesondere der Drogenkriminalität, eingeführt und mehrfach aktualisiert.

4.2.1. Rechtsvorschriften, Regelungen und Verfahren

4.2.1.1. Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Finanzdelikten

Weder das französische Strafrecht noch die französische Strafprozeßordnung beziehen sich auf "Finanzermittlungen" als solche. Ermittlungen in Bezug auf die finanziellen Aspekte einer Straftat werden als Ermittlungen in Bezug auf wirtschaftliche oder finanzielle Zu widerhandlungen geführt, die keinen spezifischen strafprozeßrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Im Verlauf des letzten Jahrzehnts hat Frankreich eine Reihe von Gesetzen erlassen, um ein solides Rechtsgefüge im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche zu schaffen:

- Gesetz vom 31. Dezember 1987 zur Einführung des Straftatbestands des Waschens von Geld aus dem Drogenhandel;
- Gesetz vom 12. Juli 1990 über die Beteiligung der Finanzinstitute an der Bekämpfung der Geldwäsche (geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 1993 über die Prävention von Bestechung und über die Transparenz im Wirtschaftsleben und bei der öffentlichen Auftragsvergabe);

RESTREINT UE

- Gesetz vom 13. Mai 1996 über die Bekämpfung der Geldwäsche und des Drogenhandels und über die internationale Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten;
- Gesetz vom 2. Juli 1998 mit verschiedenen wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen;
- Gesetz vom 15. Mai 2001 über zusätzliche wirtschaftliche Regelungen;
- Gesetz vom 15. November 2001 betreffend die Sicherheit im Alltagsleben.

4.2.1.2. *Wirtschaftliche und finanzielle Unterstützungsstellen*

Das Gesetz von 1998 hat die Gerichte mit mehr Instrumenten zur erfolgreichereren Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzdelikte ausgestattet. Dieses Gesetz hat die Einrichtung von wirtschaftlichen und finanziellen Unterstützungszentren vorgesehen, bei denen personelle und materielle Ressourcen gebündelt werden, auf die die Gerichte zurückgreifen können.

Es wurde die Funktion des "*assistant spécialisé*" ("Fachassistenten") geschaffen, um es den Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern zu ermöglichen, die Dienste eines Teams von Experten (Personal der *Banque de France*, Inspektoren aus der Finanzverwaltung, aus dem Bereich Steuern und Verbrauchsteuern und aus den Abteilungen Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung) in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich mit hochtechnischen und -komplexen Themen zu befassen haben. Dieses Fachpersonal wird vom Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie zur Verfügung gestellt.

Desgleichen erlaubt Artikel 83-1 der Strafprozessordnung es, dass bei einem Fall von Drogenhandel, bei dem es auch um komplizierte Geldwäscheaspekte geht, einem auf diesem Gebiet nicht spezialisierten Ermittlungsrichter ein in Wirtschafts- und Finanzfragen kundiger Ermittlungsrichter zur Seite gestellt wird, so dass während der Ermittlungen in dem betreffenden Fall auf die Sachkenntnis und die Ressourcen des wirtschaftlichen und finanziellen Unterstützungszentrums zurückgegriffen werden kann.

RESTREINT UE

4.2.1.3. Bestimmungen und Strafen im Bereich Geldwäsche

Geldwäsche und die finanziellen Aspekte von gemeinhin mit organisierter Kriminalität in Zusammenhang stehenden Vergehen sind in allen ihren Ausprägungen mit Strafen bewehrt.

Der allgemeine Straftatbestand der Geldwäsche¹ ist mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und einem Bußgeld in Höhe von € 375.000 bewehrt (bei erschwerenden Umständen - in Fällen, in denen die Straftat gewohnheitsmäßig oder im Rahmen einer organisierten Bande oder in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen wird - erhöht sich das Strafmaß auf eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren und ein Bußgeld von € 750.000). Ist die Straftat oder die Zuwiderhandlung, die zur Geldwäsche geführt hat, durch eine längere Freiheitsstrafe als die in den Artikeln 324-1 oder 324-2 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Freiheitsstrafe bewehrt, so ist Geldwäsche darüber hinaus mit den Strafen bewehrt, die sich für die betreffende Straftat ergeben hätten.

Die spezielle Straftat des Waschens von Geld aus dem Drogenhandel (Artikel 222-38) ist mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und einer Geldbuße von € 750.000 bewehrt.

Die als "*proxénitisme de la drogue*" ("Drogen-Zuhälterei") bezeichnete Straftat (Artikel 222-39-1 des Strafgesetzbuchs), die definiert wird als Unfähigkeit, den Nachweis für die Mittel zu erbringen, die den geführten Lebensstil erlauben, wobei die betreffende Person in regelmäßigen Kontakt mit einer oder mehr Personen steht, die sich dem [Drogenhandel oder Drogenkonsum] hingeben, ist mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren oder einer Geldbuße von € 75.000 bewehrt.

Gemäß Artikel 415 des Zollgesetzbuchs sind Personen, die zwischen Frankreich und dem Ausland Finanzgeschäfte mit Geldmitteln durchgeführt haben oder versucht haben durchzuführen, von denen sie wussten, dass sie direkt oder indirekt aus einer Zuwiderhandlung im Sinne des Zollgesetzbuchs oder aus einer Straftat gemäß dem Betäubungsmittelrecht stammten, mit einer Freiheitsstrafe zwischen zwei und zehn Jahren, der Einziehung der betreffenden Geldsummen oder - wenn die Anordnung der Beschlagnahme nicht möglich war - gleichwertiger Summen und einer Geldbuße bedroht, die ein- bis fünfmal so hoch wie die mit der Straftat oder dem Straftatversuch verbundene Summe ist.

¹ (Artikel 324-1 des Strafgesetzbuchs - Gesetz vom 13. Mai 1996).

RESTREINT UE

Ferner ist die unterlassene Anmeldung des Transfers von Mitteln in Höhe von über € 7.600 oder mehr in ein anderes Land oder aus einem anderen Land mit der Einziehung der nicht angemeldeten Summe und einer Geldbuße von einem Viertel bis zur Gesamtheit des Betrags bewehrt.

4.2.1.4. Rechtsvorschriften für Beschlagnahme und Einziehung

In Bezug auf das Waschen von Geld aus Drogendelikten¹ gestattet das Strafgesetzbuch² die Einziehung der Gesamtheit oder eines Teils der Vermögensgegenstände des Straftäters unabhängig davon, ob diese mit der Straftat in Zusammenhang stehen oder nicht, sofern der betreffende Straftäter verurteilt worden ist³.

Um den mit der Drogenbekämpfung befassten Stellen insbesondere durch die Bereitstellung spezifischer finanzieller Unterstützung eine Verbesserung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen, wurde mit dem Dekret Nr. 95-322 vom 17. März 1995 ein Fonds eingerichtet, der aus den Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögenswerten gespeist wird, die bei Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Drogengesetz eingezogen werden.

Die Mittel des Fonds sind Teil des Haushalts des Sozialministeriums, das zusammen mit dem Haushalts- und dem Gesundheitsministerium für ihre Verwendung zuständig ist; die Mittel werden von der *MILDT* verwaltet.

Die Möglichkeit der Einziehung von Vermögensgegenständen ist unlängst auf die generelle Straftat der Geldwäsche erweitert worden⁴ durch das Gesetz Nr. 2001-420 vom 15. Mai 2001 über zusätzliche wirtschaftliche Regelungen⁵. Damit diese Vorschrift auch ordnungsgemäß umgesetzt werden kann, gestattet die Strafprozessordnung⁶ es, dass, sobald die förmlichen gerichtlichen Ermittlungen beginnen, Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Vermögensgegenstände des Straftäters ergriffen werden, um die Zahlung etwaiger nach dem Strafgesetzbuch auferlegter Geldbußen und die Einziehung etwaiger nach dem Strafgesetzbuch beschlagnahmter Beträge zu gewährleisten⁷.

¹ Artikel 222-34 bis 222-37 des Strafgesetzbuchs.

² Artikel 222-49 des Strafgesetzbuchs.

³ Gemäß den Artikeln 222-34, 222-34, 222-36 und 222-38 des Strafgesetzbuchs.

⁴ Artikel 324-1 des Strafgesetzbuchs.

⁵ Artikel 47.

⁶ Artikel 706-30 der Strafprozessordnung.

⁷ Artikel 222-49 (2).

RESTREINT UE

Diese Bestimmung, die zuvor lediglich auf Drogenstraftäter Anwendung fand, ist auf Personen ausgedehnt worden, gegen die Ermittlungen wegen des Waschens von Geld aus einer Straftat oder einer Zu widerhandlung geführt werden¹.

Da die Erträge aus dem Drogenhandel häufig im Ausland verborgen werden und da sich zudem vielfältige Möglichkeiten durch die Liberalisierung des Kapitalverkehrs bieten, ist es oft erforderlich, dass Ermittlungen im Ausland im Rahmen einer engen internationalen justiziellen Zusammenarbeit geführt werden.

Zu diesem Zweck sind eine Reihe von Rechtsakten in französisches materielles Recht integriert worden:

- das Gesetz vom 14. November 1990 zur Anpassung des französischen Rechts an die Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1998 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
- das Gesetz vom 13. Mai 1996 zur Anpassung des französischen Rechts an Kapitel III des Übereinkommens des Europarats vom 8. November 1990 über Geldwäsche, sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten;
- das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959.

4.2.2. *Dienststellen, die mit Finanzermittlungen befasst sind*

Wie bereits erwähnt, führen sämtliche Strafverfolgungsdienste Finanzermittlungen durch.

4.2.3. *Praktische Erfahrungen*

Die französischen Strafverfolgungsdienste haben berichtet, dass sie vielfältige Erkenntnisse aus finanziellen Ermittlungen gewinnen, so beispielsweise, wenn es darum geht, ausgehend von den Geldbeträgen auf den sichergestellten Konten die Menge der eingeführten Drogen einzuschätzen; ferner ergeben sich, so ihre Aussage, durch die Verknüpfung dieser Art von Ermittlungen mit den herkömmlichen strafrechtlichen Ermittlungen Aufschlüsse über die Struktur und die Arbeitsmethoden einer kriminellen Organisation.

¹ (Artikel 324-1 des Strafgesetzbuchs) durch das Gesetz Nr. 2001-420 vom 15. Mai 2001 über zusätzliche wirtschaftliche Regelungen.

RESTREINT UE

In den Antworten auf den Fragebogen wurde dargelegt, dass die Zollermittlungen bislang zu etwa 30 Verurteilungen wegen Geldwäsche - die meisten von ihnen Abwesenheitsurteile, da die Festnahme des Straftäters nicht möglich gewesen war - geführt haben.

Im Jahr 2000, so wurde berichtet, hat sich der Zoll mit etwa 40 Fällen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Geldern aus dem Drogenhandel in Höhe von über 58 Mio. FF¹ befasst. Das Einschreiten des Zolls war möglich, da die betreffenden Personen Bargeld, ohne es beim Zoll anzumelden, einführten oder ausführten, womit sie gegen französisches Gesetz verstießen. In solchen Fällen werden Vermögensgegenstände stets eingezogen.

Einen Zusammenhang zwischen dem beförderten Bargeld und Drogenhandel einerseits und der kriminellen Absicht der zuwiderhandelnden Person andererseits nachweisen zu können, wurde als der begrenzende Faktor für die Zahl der Strafverfolgungen gegen Geldwäsche und dementsprechend die Zahl der Verurteilungen angesehen.

Nach Auskunft der französischen Strafverfolgungsdienste wurden ihre Ermittlungen in Sachen Geldwäsche durch folgende Hauptfaktoren behindert:

- Die Drogenhandelsorganisationen sind häufig hochgradig aufgesplittert, damit der "geschäftliche" Teil vom finanziellen Teil getrennt gehalten wird; deshalb eröffnet sich durch eine Sicherstellung von Drogen nicht systematisch eine finanzielle Spur.
- Beschlagnahme und Festnahme erlauben selten den Zugriff auf die Köpfe und Finanziers der Operationen; werden sie jedoch einmal aufgegriffen, so haben sie gewöhnlich bereits ihre Zahlungsunfähigkeit arrangiert.
- Häufig lässt sich die Haupttat schwer nachweisen, insbesondere dann, wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Die Mittel kriminellen Ursprungs haben oft mehrere Stufen des Geldwäscherprozesses durchlaufen, ehe sie in Frankreich erneut investiert werden, wodurch es sich noch schwieriger gestaltet, sie zurückzuverfolgen.

¹ Etwa 13 Mio. €.

RESTREINT UE

Neben diesen phänomenbezogenen Hindernissen haben die französischen Behörden ferner organisatorische Mängel benannt: Mängel bei der internationalen - sowohl polizeilichen als auch justiziellen - Zusammenarbeit stellen, so die französischen Behörden, eine echte Behinderung für die erfolgreiche Durchführung zahlreicher laufender Ermittlungen dar. Dies hat offensichtlich zu größeren Schwierigkeiten für die Ermittler geführt, insbesondere wenn eine solche Zusammenarbeit erforderlich gewesen ist, um den Ursprung des betreffenden illegalen Handels, der zu dem gewaschenen Geld geführt hat, zu ermitteln.

4.2.4. Austausch von Steuerinformationen

Die französischen Steuerbehörden können Finanzinformationen mit den betreffenden Strafverfolgungsbehörden - in Erledigung der Rechtshilfeersuchen¹ eines Ermittlungsrichters - austauschen. Darüber hinaus sind etwa 50 Bedienstete der Steuerbehörden zu den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Strafverfolgungsstellen, insbesondere *OCRDGF*, abgeordnet worden, was den Informationsaustausch zwischen der Polizei und den Steuerbehörden erleichtert. Die Steuerbehörde teilt der zuständigen Staatsanwaltschaft alle ihr verfügbaren Informationen mit, die strafrechtlich von Nutzen sein könnten.

Für den Informationsaustausch zwischen der Steuerbehörde (*DGI*) und dem Zoll ist keine besondere rechtliche Genehmigung erforderlich; diese Behörden können auf eigene Initiative untereinander Informationen austauschen, und sie sind dazu verpflichtet, Auskunftsersuchen zu beantworten².

Nach dem auf örtlicher Ebene geltenden Verfahren für den Informationsaustausch ist die regionale Zolldirektion normalerweise der Ansprechpartner für die Direktion der Steuerdienste. Jede Direktion muss zu diesem Zweck eine Kontaktstelle benennen.

Wenn es sich um gemeinsame Ermittlungen handelt, wird ein Informationskreislauf festgelegt und dafür gesorgt, dass in dringenden Fällen die Informationen unmittelbar von einer örtlichen Stelle an eine andere Stelle übermittelt werden. In beiden Fällen erfolgt die Informationsübermittlung mit Hilfe eines einheitlichen Übermittlungsblatts (*BTI*). Das *BTI* ermöglicht auch den Informationsrückfluss an die herausgebende Stelle.

¹ Den Gutachtern wurde nach dem Besuch mitgeteilt, dass seit der Annahme von Artikel 5 des Gesetzes Nr. 2002-1094 vom 29. August 2002 über Leitlinien für die innere Sicherheit und die Planung in diesem Bereich (*Loi d'orientation et de programmation pour la sécurité intérieure*) der Informationsaustausch mit Strafverfolgungsbehörden über Rechtshilfeersuchen hinaus gehen kann.

² Artikel L81 und L83 des *Livre des Procédures Fiscales* (Steuerverfahrensbuch) und Artikel 65 des *Code des Douanes* (Zollgesetzbuch).

RESTREINT UE

Im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen nach Artikel 222-38 (Wäsche von Drogengeldern) und Artikel 222-39-1 (fehlender Nachweis der Herkunft von Vermögenswerten) des Strafgesetzbuches können die Steuerbehörden auf Ersuchen des Staatsanwalts in Steuerangelegenheiten ermitteln.

4.3. Kontrollierte Lieferungen

4.3.1. Rechtsgrundlagen, Regelung, Anforderungen

4.3.1.1. Rechtsvorschriften

Überwachte/kontrollierte Lieferungen werden im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im französischen Zollgesetzbuch behandelt. Sie betreffen als Drogen eingestufte Erzeugnisse oder Erträge aus Straftaten nach den Artikeln 222-34 bis 222-38 des Strafgesetzbuchs, chemische Grundstoffe und alle deren Erzeugung erleichternde Produkte sowie zu ihrer Herstellung verwendete Materialien.

4.3.1.2. Überwachte Lieferungen im Vergleich zu kontrollierten Lieferungen

Das französische Recht unterscheidet zwischen überwachten und kontrollierten Lieferungen.

Nach dem französischen Strafrecht bleiben bei überwachten Lieferungen die französischen Strafverfolgungsbeamten passiv und können während der Überwachung des Transits der Stoffe oder der Erträge aus ihrem Verkauf durch französisches Hoheitsgebiet von ausländischen Beobachtern begleitet werden. Sie werden von der Justizbehörde überwacht und koordiniert, die mit den zentralen Dienststellen der Kriminalpolizei und der Nationalen Direktion für Auswertung und Ermittlungen des Zolls (*Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières, DNRED*) in Verbindung steht. Überwachte Lieferungen müssen im Vorhinein der zuständigen örtlichen Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden.

Bei kontrollierten Lieferungen treten französische Strafverfolgungsbeamte aktiv als Händler oder Käufer von Drogen auf oder infiltrieren als Informanten ein Drogennetz.

RESTREINT UE

"Kauf"- bzw. "Infiltrations"-Operationen erfüllen die Kriterien der in der französischen Strafprozessordnung unter Angabe nicht zu überschreitender Grenzen aufgezählten Maßnahmen: Beamte dürfen Betäubungsmittel, chemische Grundstoffe oder zu deren Herstellung verwendete Substanzen erwerben, mit sich führen, befördern oder liefern. Sie dürfen zudem rechtmäßige Ressourcen sowie Transport-, Lagerungs-, Aufbewahrungs- oder Kommunikationsmittel dem infiltrierten Netz zur Verfügung stellen.

Diese Operationen müssen dem *OCRTIS* oder der *DNRED* im Vorhinein mitgeteilt und zudem im Voraus von der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter genehmigt werden. Die einzelnen Behörden müssen ferner sicherstellen, dass alle betroffenen Dienststellen unterrichtet werden.

Für kontrollierte Lieferungen gelten strenge Definitionen des Gesetzgebers und des Obersten Berufungsgerichts. Bei der Beförderung in französischem Hoheitsgebiet können Ersatzerzeugnisse, die wie Drogen aussehen, verwendet werden.

4.3.1.3. Infiltrierung von Händlernetzen

Nach französischem Recht ist die Infiltrierung von Händlernetzen durch Polizei- und Zollbeamte unter strenger richterlicher Kontrolle erlaubt.

Allerdings dürfen zwar französische verdeckte Ermittler auf Ersuchen eines anderen Staates ein Netz von Drogenhändlern infiltrieren, die derzeitigen Bestimmungen der Strafprozessordnung gestatten es jedoch nicht, dass ein ausländischer Beamter derartige Ermittlungen in französischem Hoheitsgebiet vornimmt.

4.3.2. Verfügbarkeit

Die für die Genehmigung kontrollierter Lieferungen zuständigen Behörden und die mit ihrer Durchführung beauftragten Abteilungen sind in der Lage, Ersuchen aus dem Ausland rund um die Uhr zu bearbeiten.

Die Vorbereitungszeit, die die verschiedenen Einsatzstellen benötigen, kann in der Praxis - je nach Umständen und Entfernung - von einigen Stunden bis 48 Stunden variieren.

RESTREINT UE

Es sei angemerkt, dass die französischen Rechtsvorschriften über "kontrollierte Lieferungen" (siehe oben) den Justizbehörden keinerlei Fristen für die Prüfung des Genehmigungsersuchens bzw. für die Genehmigung der betreffenden kontrollierten Lieferung setzen.

4.3.3. *Praktische Erfahrungen*

4.3.3.1. *Koordinierung der kontrollierten Lieferungen*

Den übermittelten Antworten zufolge benutzt die französische Polizei das bilaterale Kooperationsnetz französischer und ausländischer Verbindungsbeamter als bevorzugten Kanal, da dieses Netz die höchste Effizienz biete. Der ausländische Verbindungsbeamte wird in vollem Umfang über die Einzelheiten des Falls informiert, er organisiert den direkten operativen Kontakt mit den Ermittlern aus seinem Land und schließt sich erforderlichenfalls dem französischen Team vor Ort an.

Die französische Polizei kann den multilateralen Kooperationskanal über Europol ebenso benutzen, wenn ein Drittland um eine kontrollierte Lieferung über Europol ersucht.

Der Zoll benutzt das internationale System der gegenseitigen Amtshilfe und sein Netz von Zollattachés.

4.3.3.2. *Angetroffene Schwierigkeiten*

Die französischen Behörden haben berichtet, dass sie bei der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten im Bereich kontrollierte Lieferungen keine besonderen Schwierigkeiten angetroffen haben.

4.4. Kontrollierte Geldlieferungen

Das französische System sieht kontrollierte Lieferungen von Geldbeträgen als Erträge aus Drogendelikten vor. Die Verfahren zur Genehmigung und Durchführung dieser Lieferungen entsprechen den Verfahren in Fällen von kontrollierten Drogenlieferungen.

4.5. Grenzüberschreitende Drogentransaktionen

In Frankreich können bei kontrollierten Lieferungen die Drogen insgesamt oder teilweise durch eine harmlose Substanz ersetzt werden.

RESTREINT UE

5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

5.1. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

5.1.1. Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsdiensten

Wie unter Nummer 2.3.1 dargestellt, ist das *Office Central pour la Répression du Trafic Illicite des Stupéfiants (OCRTIS)* die nationale Behörde, die für die Zentralisierung und Koordination der Drogenbekämpfung zuständig ist.

Es gibt keine offiziellen Arbeitsbeziehungen zwischen der *police nationale*, der *gendarmerie nationale* und den spezialisierten Stellen des Zolls. In ihren Antworten auf den Fragebogen beschreiben die französischen Behörden die Verfahren für den Austausch zwischen den spezialisierten Strafverfolgungsstellen als informell und geben an, dass man bestrebt sei, so effizient wie möglich zu arbeiten. Was das Verfahren anbelangt, so bestimmt der Richter/Staatsanwalt die jeweils zuständige Stelle, wobei er dafür sorgen sollte, Überlappungen zu vermeiden.

In Frankreich wird allgemein davon ausgegangen, dass eine eindeutige Aufteilung der Aufgaben und der Zuständigkeiten im Bereich der Drogenbekämpfung durch die Tatsache gewährleistet ist, dass die *police nationale* und die *gendarmerie nationale* Straftaten nach dem Strafgesetzbuch aufdecken und untersuchen, während die Zollbehörden dies nach den zollrechtlichen Bestimmungen tun.

In zwei vom Drogenhandel besonders betroffenen Regionen (Norden Frankreichs und Französische Antillen) sorgen jedoch die *Bureaux de Liaison Permanents (BLP)* - bei denen es sich um Verbindungsbüros zwischen der Polizei, dem Zoll und der *gendarmerie nationale* handelt, unter Leitung eines Staatsanwaltes für eine institutionalisierte Zusammenarbeit.

In einer Reihe von französischen Departements wurden so genannte Prioritätenlisten aufgestellt. Diese wurden aus Beiträgen der drei Strafverfolgungsdiensten zusammengestellt und ermöglichen eine Koordinierung ihrer laufenden Ermittlungen.

Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass die *DGDDI* im Hinblick auf eine Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung jeweils einen Verbindungsbeamten zur *DGPN* (Nationale Polizei) und zum *OCRTIS* entsandt hat.

RESTREINT UE

5.1.2. *Multidisziplinäre Teams*

In Frankreich gibt es keine auf dauerhafter Basis bestehende integrierten multidisziplinären Teams zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.¹ Bei Bedarf werden jedoch gemischte Teams aufgestellt, an denen Polizei- oder Gendarmeriekräfte sowie Zollbeamte beteiligt sind.

Dies kann entweder a) auf Initiative der ermittelnden Dienste oder b) eines Richters oder Staatsanwaltes erfolgen². Im Fall b) ist vorgesehen, dass der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter Einheiten mit einer zeitlich beschränkten Aufgabe, so genannte gemeinsame Teams, zusammenstellen kann, die sich aus Zollbeamten für die Durchführung von Strafverfolgungsaufgaben und Ermittlern (der Gendarmerie und der Polizei) zusammensetzen, damit diese Teams Ermittlungen insbesondere im Drogenbereich durchführen.

5.1.3. *Gemeinsame Einsätze*

Verschiedene Einsätze erfordern die Zusammenarbeit der verschiedenen Strafverfolgungsdienste: Einsätze im Zusammenhang mit kontrollierten Lieferungen und grenzübergreifende Einsätze, die auf den Drogentourismus abzielen, werden gemeinsam von der Polizei, dem Zoll und der Gendarmerie beschlossen und durchgeführt.

Ferner wird der Zoll im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren für die Zwecke einer laufenden Fahndungsaktion regelmäßig um die Durchführung von Kontrollen an den Grenzen oder an anderer Stelle im nationalen Hoheitsgebiet gebeten.

¹ Den Gutachtern wurde nach dem Besuch mitgeteilt, dass durch ein ressortübergreifendes *circulaire* vom 22. Mai 2002 regionale Aktionsgruppen (*GIR*) geschaffen worden sind, bei denen es sich um auf dauerhafter Basis operierende integrierte multidisziplinäre Teams handelt. Die *GIR* können alle Formen der Kriminalität bekämpfen und hierbei auf die gesamte Bandbreite von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht nur im Bereich des Strafrechts, sondern auch der Steuern, des Zolls und der Verwaltung zurückgreifen. Diese Strukturen ziehen zwar nicht speziell auf die Bekämpfung des Drogenhandels ab, da ihre Aufgabe in der Bekämpfung jeglicher Form von Kriminalität besteht, bei der ressortübergreifende Befugnisse erforderlich sind, doch besteht eines ihrer vorrangigen Tätigkeitsgebiete in der Zerschlagung lokaler oder regionaler Netze des Drogenhandels. Die *GIR* werden auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses des Präfekten des jeweiligen Departements und des Leiters der dortigen Staatsanwaltschaft aktiv, die ihnen klar umrissene Ziele stecken, deren Verwirklichung in der Folge bewertet wird. Die *GIR* stellen keine neue Kategorie von Dienststelle dar, sondern sind eher als Werkzeug im Dienste örtlicher Dienststellen bei der Strafverfolgung anzusehen.

² Nach Artikel 28 Absatz 1 der Strafprozessordnung können bestimmte Zollbeamte auf Antrag des Staatsanwaltes oder auf der Grundlage eines Ersuchens eines Untersuchungsrichters ermächtigt werden, strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen.

RESTREINT UE

Im Übrigen arbeiten verschiedene Zolldienste und die *police nationale* auf technischer Ebene zusammen, beispielsweise im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Ermittlungsabteilung der *DNRED* und der *section centrale opérationnelle d'assistance technique (Einsatzzentrale für technische Unterstützung - SCOAT) der DCPJ*.

In Anbetracht des Umstands, dass die Gendarmerie und der Zoll gemeinsame Tätigkeitsbereiche haben, arbeiten beide ferner regelmäßig, insbesondere in Fragen der öffentlichen Sicherheit, zusammen. Hierzu gehören regelmäßige Sitzungen auf allen Ebenen im taktischen und operativen Bereich. Der Zoll unterstützt die *gendarmerie nationale* und die Polizei insbesondere innerhalb der *BLP*, bei gemeinsamen Einsätzen, gemeinsamen Verkehrskontrollen und Einsätzen bei so genannten "Ravepartys".

5.2. Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

5.2.1. Bilaterale und multilaterale Abkommen

5.2.1.1. Polizei

Neben bilateralen oder multilateralen Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit im Allgemeinen hat Frankreich Abkommen, die speziell das Problem Drogenhandel betreffen oder die ausdrücklich beide Bereiche nennen, mit folgenden Staaten geschlossen:

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Spanien und Schweden;

Nicht-EU-Staaten:

- Albanien, Aserbaidschan, Georgien, Kanada, Malta, Marokko, Polen, Qatar, Rumänien, Russland, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

RESTREINT UE

5.2.1.2. Zoll

Der französische Zoll betreibt bereits seit langer Zeit aktiv die Aushandlung von Amtshilfeabkommen. Das erste bilaterale Abkommen über internationale Amtshilfe mit den Vereinigten Staaten von Amerika geht auf 1936 zurück. Derzeit sind etwa 30 bilaterale Amtshilfeabkommen in Kraft.

Neben der Förderung des Informationsaustausches (insbesondere nach Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988) zielen derartige Abkommen auf Regierungsebene auch darauf ab, Zollzuwiderhandlungen zu verhindern, zu verfolgen, aufzudecken und zu ahnden; sie bieten die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Amtshilfe auf bilateraler Ebene.

Der Austausch von Informationen betreffend die Bekämpfung des Drogenhandels findet auf der Grundlage bilateraler internationaler Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, des Übereinkommens von Neapel von 1967, des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997 (Neapel II) und des Artikels 65 Absatz 6 des **Zollkodex** statt.

Für die praktische Durchführung der Amtshilfe zuständig sind die *Direction nationale de renseignements et des enquêtes douanières (DNRED)* und insbesondere die Fachstelle für internationale Amtshilfe der *Direction du renseignement et de la documentation (DRD)*.

Erkenntnisanfragen werden bei einer Stelle zentralisiert, um unnötige Rückfragen zu vermeiden und sicherzustellen, dass rechtzeitig die geeignetsten Partnerstellen kontaktiert werden können. Die Spezialisierung dieser Stelle auf die Bearbeitung von Erkenntnissen im Auslandsverkehr und ihre umfangreichen ausländischen Kontakte ermöglichen es daher, Ersuchen rasch an Empfänger weiterzuleiten, die die besten Kompetenzen für eine Beantwortung aufweisen.

5.2.1.3. Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 9 des VN-Übereinkommens von 1988 sind die ersten Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll mit angrenzenden Staaten eröffnet worden.

RESTREINT UE

5.2.2. *Gemeinsame Gruppen*

Derzeit wird auf bilateraler Ebene über die Einrichtung gemeinsamer französisch-niederländischer Gruppen nachgedacht. Speziell im Fall des Zolls werden keine Vereinbarungen ausgehandelt, die sich ausschließlich auf gemeinsame Gruppen beziehen. Die bilateralen Abkommen über die internationale Amtshilfe im Zollbereich sehen jedoch systematisch vor, dass ausländische Zollbeamte als Beobachter an den im ersuchten Staat durchgeführten Ermittlungen teilnehmen können.

Im Rahmen der Zollzusammenarbeit auf Unionsebene sieht im Übrigen das Übereinkommen Neapel II, zu dem das Ratifizierungsverfahren läuft, ausdrücklich die Einrichtung von gemeinsamen Gruppen vor.

5.3. *Genutzte Informationskanäle*

5.3.1. *Polizei*

Bei der *police nationale* hat für den internationalen Informationsaustausch der IKPO-Interpol-Kanal Vorrang; auf diesem Weg erhobene Beweise können in Frankreich vor Gericht verwendet werden. Für Erkenntnisse, die durch polizeiliche Überprüfungen bestätigt werden müssen, wird ferner das Netz der Verbindungsbeamten der *police nationale* eingeschaltet, wodurch der operative Austausch verbessert werden kann.

Die spezialisierten Einheiten der *gendarmerie nationale* nehmen alle Kanäle für den Informationsaustausch in Anspruch, ohne dass einem dieser Wege eine besondere Priorität zukäme.

5.3.2. *Zoll*

Allgemein hat die bilaterale Zusammenarbeit Vorrang, da die internationalen Amtshilfeabkommen auf bilateraler Ebene geschlossen werden und ein Netz von Zollattachés zur Verfügung steht.

Drogenrelevante Informationen werden entweder direkt mit den betroffenen Ländern oder über die Zollattachés ausgetauscht, die in diese Länder entsandt wurden oder die für das betreffende geografische Gebiet zuständig sind.

RESTREINT UE

5.3.2.1. EU-Mitgliedstaaten

Innerhalb der Europäischen Union werden Informationen meistens in folgender Form bereit gestellt:

- Im Echtzeitverfahren: Erhält die Stelle für internationale Amtshilfe Informationen von den Stellen, die die Drogen aufgefunden haben, so werden die entsprechenden Angaben zu den Sicherstellungen in Frankreich direkt den ausländischen Partnerstellen gefaxt (Istanbul-Entschließung); Ausnahmen bilden umfangreiche Sicherstellungen, die den französischen Zollattachés gemeldet werden. Während ihrer Dienstzeiten werden die ausländischen Stellen direkt über ihre operativen Kontaktstellen oder die Dienst habenden Beamten unterrichtet;
- Mitteilungen über Sicherstellungen, die nach ihrer Durchführung gemeldet werden, erfolgen über die Zollattachés;
- operative Informationen (insbesondere Angaben zu Sendungen oder Personen) werden den Zollattachés übermittelt, die diese in Zusammenarbeit mit den betreffenden Behörden behandeln.

5.3.2.2. Nicht-EU-Staaten

In Nicht-EU-Staaten fungieren die Zollattachés als Vermittler für alle drogenrelevanten Informationen. Die französischen Behörden gaben an, dass sie in jüngster Zeit kontrollierte Lieferungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Polen und Russland durchgeführt haben. Gibt es keinen Attaché, so werden die Informationen direkt den Zollkontaktstellen in den betreffenden Ländern übermittelt.

5.4. Erfahrungen in der Praxis

5.4.1. Allgemeines

Es wurde angegeben, dass die Nutzung der über die verschiedenen Kanäle erlangten Informationen durch die französischen Strafverfolgungsbehörden nicht zu Schwierigkeiten mit den entsprechenden ausländischen Stellen oder Justizbehörden geführt hat. Den Angaben zufolge erwies sich der Austausch von operativen Informationen mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Vorgehens gegen Kuriere, die Kokain auf dem Luftweg aus Lateinamerika nach Europa verbringen, als wirksam.

RESTREINT UE

Über das Netz der Verbindungsbeamten werden regelmäßig Angaben zu Personen, die möglicherweise in diesem Bereich des internationalen illegalen Handels tätig sind, sowie die für ihre Festnahme erforderlichen Informationen (Angaben zur etwaigen Vorgeschichte, den genutzten Flügen, Beschreibung des Passagiers und des Gepäcks, Lichtbilder usw.) übermittelt.

Nach den Angaben des französischen Zolls zeigte sich bei den Ersuchen um Amtshilfe, dass die meisten der behandelten Fälle gewöhnlich EU-Mitgliedstaaten betrafen.

Von den 3 208 Fällen, die im Jahr 2000 festgestellt wurden, betrafen 2 354 Fälle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die französischen Behörden gaben an, dass mit den folgenden Ländern eine umfassende Zusammenarbeit besteht (Angaben für das Jahr 2000 in absteigender Reihenfolge): Vereiniges Königreich (517 Fälle), Spanien (452 Fälle), Italien (330 Fälle), Deutschland (318 Fälle), Belgien (300 Fälle) und Niederlande (222 Fälle).

Frankreich spielt eine besonders aktive Rolle, da von 2 354 Fällen 1 669 Ersuchen von Frankreich gestellt wurden.

Bis zum Zeitpunkt des Besuchs der Gutachter konnte der französische Zoll im Jahr 2001 dank der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs 0,7 Tonnen Drogen (einschließlich 28 kg Kokain und 31 kg Heroin) und etwa 30 Mio. FF sicherstellen.

Nach Angaben des französischen Zolls konnten auf Grundlage der Informationen, die er ausländischen Stellen zur Verfügung stellt, 3,28 Tonnen Drogen (einschließlich 3,2 Tonnen Cannabis und 59 kg Kokain) sichergestellt werden.

Den Angaben zufolge warfen rechtliche Aspekte keine besonderen Schwierigkeiten in der Europäischen Union auf. In den meisten Fällen kam es aufgrund praktischer Probleme zu Schwierigkeiten. In den Antworten auf den Fragenbogen wurde das Beispiel eines Falles angeführt, in dem es nicht möglich war, Beamte ins Ausland zu schicken, um Drogen einer internationalen kontrollierten Lieferung entgegenzunehmen, da die Reisekosten nicht im Verhältnis zur Menge der festgestellten Drogen stand. Daher mussten die Drogen französischen Piloten der Zivilluftfahrt anvertraut werden.

RESTREINT UE

5.4.2. Fahndung nach Grundstoffen

Was die Bereitstellung von Informationen zu Grundstoffen angeht, so stellten die französischen Behörden fest, dass die Antwortzeiten auf Ersuchen um internationale gegenseitige Amtshilfe (die Bearbeitung von Verdachtmeldungen und Ausfuhr genehmigungen) als zu lang angesehen wurden; die Antwort erfolgte in der Regel nach etwa einem Monat und behinderte somit die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Überwachung oder Untersuchung von verdächtigen Transaktionen.

Ferner wurde festgestellt, dass die Behörden aufgrund des uneingeschränkten Verkehrs von Grundstoffen innerhalb der EU vor größeren rechtlichen Schwierigkeiten stehen. Auch wenn eine eindeutige Rechtsgrundlage für Untersuchungen von Fahrzeugen gegeben war, konnte den Angaben zu folge nicht ermittelt werden, ob es sich um eine rechtmäßige Beförderung handelte, wenn keine Begleitpapiere vorlagen.

Auf Ersuchen Frankreichs wird bei der nächsten Neufassung der Gemeinschaftsvorschriften über den innergemeinschaftlichen Handel vorgesehen werden, dass den sensitivsten Grundstoffen (Kategorie 1) während ihrer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft Begleitpapiere beizugeben sind.

5.5. Europol

Alle französischen Strafverfolgungsbehörden sind in irgendeiner Weise an den Tätigkeiten von Europol beteiligt.

Das OCRTIS beteiligt sich an den von Europol eingeleiteten Drogenprojekten durch die Bereitstellung von Daten für die Datenbanken der Europol-Drogenstelle über die französische nationale Komponente. Nach der Aktualisierung und Bearbeitung der Datenbanken werden die so gesammelten Informationen wiederum von den französischen Strafverfolgungsbehörden für operative Zwecke genutzt.

Derzeit liefert das OCRTIS Informationen für drei Europol-Datenbanken:

- Das *Lateinamerikanische* Projekt, das sich aus der Zusammenführung der Dateien *Coca-fone* und *Coca-pass* ergeben hat;
- die *Meunier-Datei* über die Instrumente zur unrechtmäßigen Herstellung von Ecstasy;
- die *Mustard-Datei* über türkische Netze für den Heroinhandel in Europa.

RESTREINT UE

Frankreich wirkt ferner durch die Beteiligung von Sachverständigen bei den Analysedateien an der Arbeit von Europol im Drogenbereich mit. Sicherstellungen von mindestens 50 Ecstasy-Tabletten meldet der Zoll im Rahmen des *Logo*-Projekts über die nationale Europol-Stelle.

Die Abordnung von Beamten der verschiedenen französischen Strafverfolgungsbehörden zur französischen Europol-Stelle hat wiederholt die Erledigung ausländischer Ersuchen erleichtert, da dann auf die verschiedenen Datenbanken der französischen Strafverfolgungsbehörden zugegriffen werden kann.

5.6. Verbindungsbeamte

5.6.1. Ausländische Verbindungsbeamte, die in Frankreich stationiert sind

5.6.1.1. Polizei

Vier EU-Mitgliedstaaten haben spezialisierte Drogenverbindungsbeamte nach Frankreich – an ihre jeweiligen Botschaften in Paris – abgeordnet:

- Deutschland, Italien, Niederlande und Vereinigtes Königreich.

Verbindungsbeamte, die mit verschiedenen Aufgaben betraut sind, wurden ferner von den folgenden Staaten entsandt:

- Belgien, Spanien, Schweden und die Vereinigten Staaten von Amerika.

5.6.1.2. Zoll

Ferner haben Deutschland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika Zollattachés an ihre Botschaften in Paris abgeordnet; in der Regel gehen ihre Aufgaben über den Drogenverkehr und die Geldwäsche hinaus. Nur der Zollattaché des Vereinigten Königreichs ist auf beide Bereiche spezialisiert.

RESTREINT UE

5.6.2. *Ins Ausland entsandte französische Verbindungsbeamte*

5.6.2.1. *Polizei*

Die französischen Polizeibehörden haben Drogenverbindungsbeamte in die folgenden Länder entsandt:

- Kolumbien, Marokko, Niederlande, Puerto Rico, Rumänien, Spanien, Thailand, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

In diesen Ländern sind die Beamten auf den Drogenbereich spezialisiert, wobei ihre Hauptaufgabe darin besteht, im Hinblick auf die operative Zusammenarbeit Kontakte zwischen Frankreich und der jeweiligen Region herzustellen. Administrativ sind sie dem *Service de coopération technique internationale de police (SCTIP)* (Dienststelle für internationale technische Polizeizusammenarbeit) zugeordnet, einem nationalen Gremium, das für alle Vertreter des Innenministeriums im Ausland zuständig ist. Der *SCTIP* ist in rund 60 Ländern vertreten und verfügt in den meisten Regionen über ein Netz und Humanressourcen, die für alle Probleme betreffend die nationale Sicherheit und somit insbesondere zur Drogenbekämpfung eingesetzt werden können.

Diese Beamten stammen je nach dem Hauptproblem, das sich im Bereich der Kriminalität bei der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Frankreich und dem betreffenden Land stellt, aus verschiedenen operativen Abteilungen der *Police Nationale*.

In verwaltungstechnischer Hinsicht unterstehen sie dem *Service de Coopération technique Internationale de Police (SCTIP)*, der als nationale Behörde für die Leitung ihrer Arbeiten zuständig ist.

Ferner ist ein Beamter der *Gendarmerie Nationale* als ressortübergreifender Verbindungsbeamter zur *Joint Interagency Task Force East* (Gemeinsame Behörden übergreifende Task Force, Bereich Ost) in Key West (USA) abgeordnet.

5.6.2.2. *Zoll*

Der französische Zoll hat ein Netz von 15 Zollattachés und stellvertretenden Zollattachés. Sie sind hauptsächlich auf dem europäischen Kontinent (in der Europäischen Union und in osteuropäischen Ländern) stationiert und zu ihrem Aufgabengebiet gehören in der Regel die angrenzenden Länder. Derzeit sind sie in die folgenden Länder abgeordnet:

RESTREINT UE

- Argentinien, Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Zollattachés unterstehen direkt dem Generaldirektor für Zölle und Verbrauchsteuern, der ihnen Weisungen erteilt. Im Bereich der Betrugsbekämpfung erhalten sie ferner Weisungen von der Generaldirektion und von der *Direction Nationale de Renseignements des Enquêtes douanières (DNRED)*.

5.6.3. Rolle der Drogenverbindungsbeamten

5.6.3.1. Polizei

Die Aufgaben der Drogenverbindungsbeamten sind in erster Linie praxisbezogen. Allgemein sind sie damit beauftragt, mit Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden des Gastlandes kriminelle Tätigkeiten von Drogenhändlern aufzudecken, insbesondere wenn diese Tätigkeiten auf Frankreich oder Europa ausgerichtet sind.

Sie sammeln Informationen und fungieren als erster Ansprechpartner für jeglichen Austausch zwischen den zentralen Behörden der beiden Länder.

Die Drogenverbindungsbeamten tragen zur weiteren Durchführung der ihnen bekannten Ermittlungen bei und sind daher in der Lage, den notwendigen Anstoß für die Durchführung einer kontrollierten Lieferung zu geben.

Mit der Zustimmung und unter dem Schutz der ausländischen Behörden können sie sich ebenfalls an Einsätzen zur verdeckten Ermittlung in ihrem Gastland beteiligen, auch wenn derartige Operationen äußerst selten sind.

Ferner können sie durch die Unterstützung von französischen Beamten, die für eine bestimmte Aufgabe entsandt wurden, zur Erledigung von internationalen Rechtshilfeersuchen beitragen.

In ihren Antworten auf den Fragebogen erklärten die französischen Behörden, dass die *Police Nationale* zu Europol entsandte Verbindungsbeamte nie für die Durchführung besonderer Ermittlungs-techniken wie kontrollierte Lieferungen in Anspruch genommen habe.

RESTREINT UE

5.6.3.2. Zoll

Zu den Aufgaben der Zollattachés gehören die folgenden drei Hauptaspekte: Betrugsbekämpfung, Zolldiplomatie und wirtschaftliche Aufgaben. Die Bekämpfung des Drogenhandels ist daher nur ein Teilbereich ihrer Aufgaben.

Die Zollattachés sind stark eingebunden in die Meldung der Sicherstellung großer Drogenmengen und die entsprechenden Folgemaßnahmen sowie die Weiterleitung von operativen Informationen.

Sie werden grundsätzlich an internationalen kontrollierten Lieferungen beteiligt, die auf Initiative des französischen Zolls durchgeführt werden und bei denen sie allgemein als Verbindung zwischen der *DNRED* und den örtlichen Zoll- und anderen Behörden dienen, auch wenn für derartige Einsätze gelegentlich direkte Kontakte aufgenommen werden können.

Die Zollattachés sind für alle Informationen über jegliche Art von Straftaten zuständig, unabhängig davon, ob es sich um eine Zuwiderhandlung gegen Handelsvorschriften oder das Schmuggeln von Erzeugnissen, wofür der Zoll zuständig ist, handelt.

Da die französischen Zollattachés und stellvertretenden Zollattachés in den Ländern, die zum geografischen Zuständigkeitsbereich von Europol gehören, tätig sind, dienen sie als Vermittler bei der Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden, insbesondere internationaler kontrollierter Lieferungen. Ferner ist der Rückgriff auf kontrollierte Lieferungen in den meisten bilateralen Zollabkommen vorgesehen. Da diese Möglichkeit besteht und bei der Durchführung derartiger Einsätze so schnell wie möglich vorgegangen werden muss, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass nur eine beschränkte Anzahl von Personen an derartigen Einsätzen beteiligt wird.

RESTREINT UE

TEIL III

6. BEURTEILUNG DER WIRKSAMKEIT DER SYSTEME ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS IN FRANKREICH

6.1. Feststellungen

6.1.1. Allgemeines

Der Gutachterausschuss konnte sich einen allgemeinen Überblick über die in Frankreich auf zentraler und lokaler Ebene zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels getroffenen Vorkehrungen und der damit befassten Dienststellen verschaffen. Darüber hinaus wurde den Sachverständigen ein Einblick in die drei wichtigsten Strafverfolgungsbehörden und einige spezialisierte Strafverfolgungsbehörden verschafft, die tagtäglich die Hauptlast bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität tragen.

Aufgrund der gewonnenen Eindrücke gelangte der Gutachterausschuss zu der Überzeugung, dass die besuchten französischen Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgaben auf sehr professionelle, engagierte und organisierte Weise wahrnehmen. Die Sachverständigen zogen indes den Schluss, dass die Dienststellen zwar in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen sehr gute Arbeit leisten, es ihnen mitunter jedoch an systematischer Koordinierung mangelt.

6.1.2. Annahme internationaler Übereinkünfte

Alle von den Sachverständigen im Verlaufe der Bewertung gestellten Fragen standen auf die eine oder andere Weise in Zusammenhang mit den verschiedenen internationalen Übereinkünften, die die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels auf nationaler und internationaler Ebene betreffen. Sofern der Bericht nicht ausdrücklich etwas anderes besagt, war den Sachverständigen versichert worden, dass alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den nachstehend aufgeführten einschlägigen Rechtsakten bereits angenommen sind oder zur Annahme anstehen.

- Aktionsplan vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996
- Entschließung des Rates vom 29. November 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996
- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997

RESTREINT UE

- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988

6.1.3. Koordinierungsrolle der MILDT

Unter den von den EU-Mitgliedstaaten getroffenen Vorkehrungen zur Integration der Interessen aller an der Bekämpfung der Drogenproblematik Beteiligten stellt die *MILDT* einen einzigartigen Versuch dar, sämtliche Dienste und Stellen zwecks Koordinierung der Maßnahmen und Anstrengungen in ein und denselben Rahmen zu integrieren. Sie untersteht unmittelbar dem Premierminister, was zeigt, wie wichtig und ernst die französische Regierung die Bekämpfung der Drogenproblematik nimmt; dies bedeutet jedoch auch, dass nur auf allerhöchster Ministerebene etwaige Defizite zwischen den verschiedenen Akteuren überwunden werden können.

6.1.4. Stellung der MILDT im Rahmen des Strafverfolgungssystems

Ziel des unter Leitung der *MILDT* durchgeführten Drogenbekämpfungsplans ist es, auf der Grundlage verschiedener Prioritäten - Wissensverbesserung, Aufklärung der Öffentlichkeit, Aus- und Fortbildung, Prävention, Strafverfolgung, Betreuung und örtliches Vorgehen - für Kohärenz zwischen den Maßnahmen der einzelnen Ministerien zu sorgen. Ebenso stellt das politische Konzept der *MILDT* darauf ab, sektorspezifische Politiken, die bisweilen widersprüchlich erscheinen, kohärent und verständlich zu machen.

Obwohl der Ausschuss den Eindruck gewann, dass die *MILDT* bei der Drogenbekämpfung allgemeinen Nachdruck auf den Aspekt der Prävention legt – was die wichtigste Veränderung bei der angekündigten Drogenpolitik gewesen ist –, hat sich dies nicht wesentlich auf die Strafverfolgungsstrategien ausgewirkt, die unverändert geblieben sind.

Die Mitglieder der *MILDT* erklärten den Sachverständigen, dass der Dreijahresplan beide Aspekte der Drogenbekämpfung – Repression und Prävention – abdeckt und in erster Linie eine Orientierung für die mit dem Plan verfolgten Ziele geben soll.

Unbestreitbar nimmt zwar die Prävention in der Politik der *MILDT* nunmehr die vorherrschende Stellung ein, aber die Sachverständigen konnten nur schwer ausmachen, inwieweit sich dies tatsächlich auf die Anstrengungen der Strafverfolgungsbeamten bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels niedergeschlagen hat, selbst wenn man bedenkt, dass es auf Ebene der Départements *contrats d'objectif départemental* (Verträge mit Zielvorgaben auf Departementebene) gibt, die auf eine klarere Definition der Einsatzregeln abzielen.

RESTREINT UE

Die erteilten Informationen zeigen jedoch, dass gewisse Probleme bei der Umsetzung der von der *MILD'T* entwickelten Strategien verzeichnet wurden. Die gewünschte Wirkung auf den lokalen Drogenhandel wurde aufgrund der unterschiedlichen Konzepte der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden nicht in dem von den Zentraldiensten geplanten Umfang erreicht.

Zudem scheint es unter den Strafverfolgungsbehörden einen anhaltenden systematischen Widerstand gegen den Ansatz der *MILD'T* zu geben, was im Wesentlichen der von ihnen vertretenen Ansicht zuzuschreiben ist, dass der Konsum von Drogen nicht bagatellisiert werden sollte.

6.1.5. Konzertierter Ansatz in Bezug auf erlaubte und unerlaubte Drogen innerhalb der EU

Während ihres Besuchs bei der *MILD'T* wurde den Gutachtern erklärt, dass diese Stelle bei der Erfüllung ihres Auftrags Nutzen aus einer geschlosseneren Haltung in den EU-Mitgliedstaaten ziehen würde, wenn es um tolerierte Drogen geht, die fälschlicherweise für legal gehalten werden, da die in der EU bestehenden Widersprüche nur schwer vertretbar seien, insbesondere gegenüber den Jugendlichen.

6.1.6. Verwirklichung der einschlägigen Zielsetzungen der Regierung

Die Verwirklichung der Zielsetzungen des Regierungsplans fällt in die Zuständigkeit der Behörden, die den an der ressortübergreifenden Stelle zur Bekämpfung von Drogen und Drogensucht teilnehmenden Ministerien unterstehen. Sie legen sodann ihre eigene Strategie zur Erreichung dieser Ziele fest und können zu diesem Zweck die Unterstützung der *MILD'T* in Anspruch nehmen und auf deren Arbeit zurückgreifen. Was die Flughäfen betrifft, so spielt die *MILD'T* eine besondere Rolle für die interministerielle Koordinierung und Förderung innerhalb der für Flughäfen zuständigen Pompidou-Gruppe.

Beim Besuch der Zollstelle auf dem größten Flughafen Frankreichs – Charles de Gaulle in Roissy-en-France – gewannen die Sachverständigen allgemein den Eindruck, dass auf der Arbeitsebene die Ziele der *MILD'T* im Bereich des Drogenhandels in der Praxis nicht erreicht wurden, insbesondere was Ecstasy betrifft. Während für den gesamten dort eintreffenden Passagierverkehr ein Kokain-Profil erstellt wird, werden nur Stichprobenkontrollen in Bezug auf Ecstasy durchgeführt.

RESTREINT UE

Einen ähnlichen Eindruck vermittelten die in der Präfektur von Lille erteilten Erläuterungen: Aus den Verlautbarungen der für die Umsetzung der *MILDT*-Ziele in der Region Nord/Pas-de-Calais zuständigen Personen lässt sich schließen, dass diese Ziele im Rahmen der angewandten Methoden eher zweitrangig zu sein scheinen.

6.1.7. Präventionsbeamte

Der Ausschuss stellte fest, dass die *FRAD* (Schulungs-Verbindungsbeamte im Bereich Drogenbekämpfung) und die *PFAD* (Schulungs-Polizeibeamte im Bereich Drogenbekämpfung) ein wertvolles Instrument darstellen, um Drogen in einem frühen Stadium zu bekämpfen und somit bei den tieferen Ursachen des Drogenhandels anzusetzen. *Gendarmerie* und Polizei wenden umfangreiche Ressourcen für dieses Programm auf und erreichen damit jedes Jahr eine beträchtliche Zahl von Personen (schätzungsweise 500 000). Obwohl die *Gendarmerie* allgemein einen repressiven Ansatz in Bezug auf Drogen verfolgt, hat sie es für sinnvoll gehalten, dieses Programm umfassend zu unterstützen.

6.1.8. Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden

Die Praktiken halten, wie aus ihren gegenüber den Sachverständigen über die tägliche Zusammenarbeit zwischen *Gendarmerie*, Polizei und Zoll geäußerten Ansichten hervorgeht, das derzeitige Niveau an Zusammenarbeit für ausreichend, um ihre täglichen Aufgaben bewältigen zu können.

Die Sachverständigenstellten jedoch fest, dass es an horizontalen Arbeitsstrukturen mangelt und dass in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften kritisiert wurde, sie seien unangemessen und behinderten die operativen Ermittlungen und Sekundäranalysen.¹

Die vorhandenen zentralisierten Datenbanken der Dienststellen, die aufgrund der geltenden Datenschutzvorschriften nicht vernetzt sind, behindern offensichtlich den Informationsaustausch. Zudem scheinen die Dienststellen kaum auf kriminalpolizeiliche Informationen und Kriminaltechnik zurückzugreifen. Der Ausschuss war überrascht, als er vernahm, dass der Datenaustausch mitunter vom *CNI* untersagt worden zu sein scheint, was dazu geführt hat, dass Erkenntnisse verloren gegangen sind und die Ressourcen nicht effizient genutzt wurden.

¹ Diese Situation hat sich gemäß den erst nach dem Besuch erhaltenen Informationen über neu geschaffene *GIRs* verbessert.

RESTREINT UE

6.1.9. *Intelligence: Rückgriff auf operative Kriminalitätsbekämpfungsanalysen*

Was den Rückgriff auf Kriminalitätsbekämpfungsanalysen betrifft, so scheint die *Gendarmerie* gegenüber anderen Strafverfolgungsbehörden ein hohes Niveau erreicht zu haben. Die Kriminalitätsanalyse ist in dieser Behörde wohlorganisiert, obwohl die Erkenntnisse dem Vernehmen nach in erster Linie für den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffende Zwecke genutzt werden. Die Sachverständigen konnten nicht präzise ausmachen, inwieweit Erkenntnisse tatsächlich regelmäßig mit anderen Strafverfolgungsbehörden ausgetauscht werden.

Die Vertreter der *DNRED* ihrerseits erklärten, dass der Informationsaustausch mit den Dienststellen der Polizei verbessерungsbedürftig sei.

6.1.10. *Nutzung analytischer Ressourcen in der Gendarmerie Nationale*

Die Sachverständigen stellten fest, dass die qualitativ hochwertigen Kriminalitätsanalyseressourcen bei der *Gendarmerie Nationale* – sowohl was ausgebildetes Personal als auch Ausrüstung betrifft – scheinbar lediglich für Einzelfälle genutzt werden, und dass die dabei gewonnenen Erkenntnisse nicht in einem umfassenderen Rahmen genutzt werden.

Darüber hinaus stellten die Sachverständigen mit Verwunderung fest, dass die Analysedaten der einzelnen Dossiers nach deren Abschluss vernichtet werden mussten, ohne für Sekundäranalysen genutzt werden zu können. Dies ist, wie erläutert wurde, eine gängige Praxis, die auf die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zurückzuführen ist.

6.1.11. *Intelligence: Schulung in Kriminalitätsbekämpfungsanalysen*

Es überraschte die Sachverständigen, dass die *Gendarmerie* die einzige Strafverfolgungsbehörde ist, die Schulungen in Kriminalitätsbekämpfungsanalysen organisiert; bei der Polizei wurde laut den erteilten Informationen überhaupt keine derartige Schulung veranstaltet.

Es wurde berichtet, dass einige Zollbeamte bei der *DNRED* an Kursen zum Thema strategische Analysen teilgenommen haben, um diese Technik bei der Erstellung von Profilen einsetzen zu können. Dies hat sich als zweckmäßig erwiesen für die Erstellung der Profile von Zielen an Grenzübergangsorten, beispielsweise am Flughafen Roissy.

RESTREINT UE

6.1.12. Intelligence: Erstellung von Profilen durch den Zoll

Die hohe Erfolgsrate, von denen die Zolldienste im Abfertigungsgebäude 1 von Roissy berichteten, wurde in erster Linie der Verwendung von Profiltechniken zugeschrieben, was die allgemeine Tendenz beim Zoll widerspiegelt, der rund 60 % der insgesamt in Frankreich sichergestellten Drogen auf sich verbucht.

6.1.13. Geldwäscheverdachtsanzeigen: Die Feed-back-Verfahren von TRACFIN

TRACFIN war die erste europäische FIU (Zentralstelle zur Entgegennahme von Geldwäsche-verdachtsanzeigen) und wendet nach Angaben ihres Leiters beträchtliche Ressourcen für das Feed-back von Finanzinstituten auf, die zur Meldung verdächtiger Transaktionen verpflichtet sind. Dies hat sich scheinbar ausgezahlt: Der Leiter von *TRACFIN* berichtete, dass nicht dem Bankgewerbe angehörende Stellen bereit seien, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Es war auch interessant zu vernehmen, dass aufgrund unlängst in Kraft getretener Rechtsvorschriften die Gerichte an *TRACFIN* die Ergebnisse der gemeldeten verdächtigen Transaktionen übermitteln müssen. Die Erfahrungen zeigen eindeutig, dass Anstrengungen zur Verbesserung der bestehenden Mechanismen unternommen wurden und dass die Mitgliedstaaten sinnvollerweise erwägen sollten, weitere Anstrengungen in Bereichen zu unternehmen, in denen dem Anschein nach mit den Melde-mechanismen weniger gute Ergebnisse erzielt werden.

Die Sachverständigen stellten fest, dass lediglich 7 % der Meldungen an die Gerichte ausschließlich Drogen betrafen, während es in den anderen Fällen um eine Vielzahl von Delikten ging.

Die für die Weiterleitung von Erkenntnissen an *TRACFIN* maßgebenden Rechtsvorschriften wurden unlängst in einigen Punkten geändert; die Beamten aller Dienststellen können einschlägige Infor-mationen nunmehr unmittelbar an *TRACFIN* senden.

6.1.14. TRACFIN: Arbeitsaufwand

Den vom Leiter von *TRACFIN* erteilten Informationen zufolge hat sich die Zahl der gemeldeten verdächtigen Transaktionen alle zwei Jahre verdoppelt, während bei *TRACFIN* – was die Räumlichkeiten betrifft – nicht mit dieser Entwicklung Schritt gehalten wurde. Der Gutachterausschuss hält es daher für zweckmäßig, die derzeitige Lage zu überprüfen, da das Arbeitsumfeld Auswirkungen auf die erzielbaren Ergebnisse haben kann. *TRACFIN* beteiligt sich zusammen mit den drei anderen FIU an einem europäischen Pilotprojekt für ein Internet-gestütztes Austauschnetz zur Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

RESTREINT UE

6.1.15. Intelligence: Datenbanken zur lokalen oder persönlichen Verwendung

Bei den von den französischen Strafverfolgungsbehörden genutzten Datenbanken stellte der Ausschuss einige sehr interessante Entwicklungen fest, beispielsweise die vom Zoll verwendeten *FNAILS*. Der Ausschuss nahm allerdings mit Erstaunen zur Kenntnis, dass viele dieser Datenbanken nur auf lokaler oder individueller Ebene benutzt wurden, was teils auf die sehr strikten datenschutzrechtlichen Regelungen der *CNIL* zurückzuführen ist.

Wenn dem tatsächlich so ist, dann wäre es in mehrerlei Hinsicht riskant, derart starken Nachdruck auf die lokale statt auf die nationale Ebene zu legen. Dies würde eindeutig die Integration auf nationaler Ebene verhindern, und die Statistiken wären folglich mangels gemeinsamer Kriterien inkohärent.

6.1.16. Intelligence: Fehlen zentralisierter Datenbanken

Durch zentralisierte Datenbanken, auf die alle Strafverfolgungsbeamten Zugriff hätten, würden Mängel und Doppelarbeit vermieden. Beim Besuch des französischen Eurotunnel-Terminals wurden dem Ausschuss die von den französischen Zollbeamten zur Durchführung ihrer Inspektionsaufgaben genutzten Datenbanken vorgeführt. Diese Datenbanken erfüllen zwar ihre spezifische Funktion, der Ausschuss war jedoch überrascht, dass kein Online-Zugriff auf Daten über gestohlene Kraftfahrzeuge zur Verfügung stand. Die Bediensteten an dieser Kontrollstelle erklärten, dass die angewandten Verfahren mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen. Es ist jedoch unbestreitbar, dass diese Situation zu einem Sicherheitsdefizit führen könnte.

6.1.17. Intelligence: Meldesystem für Drogengrundstoffe

Bei der *MNCPC* vernahmen die Gutachter, dass die Rückkopplung seitens der anderen Regierungsstellen und der Industrie für unzureichend gehalten wird. In Anbetracht der Tatsache, dass immer mehr Grundstoffe von außerhalb der EU eingeführt werden und immer mehr synthetische Drogen auf den Markt gelangen, während gleichzeitig die Zahl der Meldungen abnimmt, hatten die Gutachter den Eindruck, dass das Meldesystem der Verwaltung ineffizient ist.

RESTREINT UE

Der Ausschuss wurde des Weiteren von der *MNCPC* darauf hingewiesen, dass weder durch die Kontrollbehörden in der EU noch durch die Strafverfolgungsbehörden eine Rückkopplung in Bezug auf Verdachtsmeldungen erfolgt; dies habe wiederholt zu Mehrfachersuchen betreffend ein und denselben Operateur geführt und behindere das System, weil die Bereitwilligkeit der Industrie zur Erstattung von Meldungen abnehme.

6.1.18. Containerscanner am Eurotunnel-Terminal

Beim Besuch des Eurotunnel-Terminals in Sangatte nahe Calais hatten die Gutachter auch Gelegenheit, die Containerscanner-Anlagen an einer der betriebsamsten Passagierkontrollstellen auf dem europäischen Kontinent zu besichtigen, an der tagtäglich Tausende von Fahrzeugen abgefertigt werden. Da es in Europa nur wenige solcher Scanneranlagen gibt, ist das Personal in Sangatte der Ansicht, dass ein informeller Informationsaustausch – bezüglich Ausbildung sowie praktische Fragen – zwischen den bestehenden Scanner-Standorten für seine Arbeit von Nutzen sein könnte.

6.1.19. Scannen von Kfz-Kennzeichen am Eurotunnel-Terminal

Angesichts der Tatsache, dass am französischen Eurotunnel-Terminal derzeit jährlich 1,9 Mio. Pkw und 800 000 Lkw abgefertigt werden, fragte sich der Ausschuss auch, warum das Scannen von Kfz-Kennzeichen, das im kommerziellen Bereich zu Fakturierungszwecken verwendet wird, nicht auch zu Strafverfolgungszwecken genutzt wird, weil dies den betreffenden Beamten die Erstellung von Profilen erleichtern könnte.

6.1.20. Intelligence: Erstellung von Profilen für den Schienengüterverkehr am Eurotunnel-Terminal

Die befragten Zollbeamten am Eurotunnel-Terminal erklärten dem Gutachterausschuss, dass es schwierig sei, Profile hinsichtlich des Drogenschmuggels im Schienengüterverkehr zu erstellen. Zwar konnten keine Schätzungen des potenziellen Risikos gegeben werden, aber dieser Bereich wird für anfällig gehalten, weil mit der Bahn Unmengen von Massengütern befördert werden und weil es keine Kontrollmethoden gibt.

RESTREINT UE

6.1.21. Zusammenarbeit: Beteiligung von Europol

Auf Fragen über die Beteiligung von Europol an von Frankreich durchgeführten Ermittlungen im Drogenbereich reagierten die Vertreter des Innenministeriums mit großer Zurückhaltung; sie erklärten, dass sie eine Beteiligung Europols nur dann befürworteten, wenn sie einen operativen Nutzen erbringe, da dieser praktische Beitrag heutzutage von den Praktikern erwartet werde. Die französischen Behörden zeigten jedoch Anwendungsbereiche auf, in denen sie eine mögliche Rolle für Europol sehen, und zwar a) in Fällen, die nicht allein von einem einzigen Mitgliedstaat bewältigt werden könnten, oder b) im Rahmen von ungewissen künftigen Szenarios.

6.1.22. Koordination und Zusammenarbeit: Flughafen Charles-de-Gaulle

Bei ihrem Besuch auf dem Flughafen Roissy erfuhren die Gutachter, dass die Instrumente, die den Praktikern vor Ort zur Verfügung stehen, verhältnismäßig gut zu funktionieren scheinen. Sie hatten jedoch erneut den Eindruck, dass es bei der fallbezogenen Zusammenarbeit nach wie vor einen Widerspruch zwischen dem von der *DGD* auf zentraler Ebene vertretenen Ansatz und dem der vor Ort in Roissy tätigen Beamten gibt. Aus ihren Gesprächen mit den Zollbeamten in Roissy zogen die Gutachter den Schluss, dass – unter Berücksichtigung des Erfordernisses schnellen Handelns in Flugverkehrsangelegenheiten – für den Zoll direktere Kontakte mit Kollegen anderer europäischer Flughäfen von Nutzen wären. Die Gutachter stellten mit Erstaunen fest, dass das Zollamt Roissy in der Lage ist, Informationen direkt mit dem Zollamt am Moskauer Flughafen Scheremetjewo auszutauschen, jedoch nicht mit Flughäfen innerhalb der EU, mit Ausnahme einiger weniger, mit denen ein Abkommen über die Zusammenarbeit geschlossen wurde.¹

6.1.23. Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und Gendarmerie am Flughafen Roissy

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Zoll und *Gendarmerie* wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass Sitzungen nur auf Einzelfall- oder Ad-hoc-Basis stattfinden, dass es jedoch keine institutionalisierten Formen des Austauschs gibt.

¹ Abkommen wurden unterzeichnet zwischen dem Flughafen Roissy-Charles de Gaulle und den Flughäfen Madrid-Barajas, Rom-Fiumicino, Wien und Kopenhagen. Außerhalb der EU wurde ein ähnliches Abkommen mit dem Flughafen Zürich unterzeichnet.

RESTREINT UE

6.1.24. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

Ebenso wie in anderen EU-Mitgliedstaaten hat die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes den Strafverfolgungsbehörden die Erfüllung ihrer Aufgabe, Zugang zum Telekommunikationsverkehr von Verdächtigen zu erlangen, nicht gerade erleichtert. Die Vielzahl von Telekommunikationsanwendungen, die für illegalen Drogenhandel genutzt werden können, hat, wie verlautet, zu Schwierigkeiten bei den Ermittlungen geführt. Die französischen Behörden wiesen darauf hin, dass sich ein besonderes Problem bei der Ermittlung der Identität von Personen stellt, die Guthabekarten für Handys kaufen oder benutzen, da die Dealer beim Telefonieren häufig auf Ablenkungsmanöver zurückgreifen.

6.1.25. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Beim Besuch der Präfektur in Lille stellten die Gutachter fest, dass man sich dort sehr wohl der Tatsache bewusst ist, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Schengen-Raum zu Recht als eine Form der Zusammenarbeit angesehen wird, die sich völlig von jener zwischen zwei einzelnen Ländern unterscheidet.

Ungeachtet dieser Haltung hat die praktische Erfahrung gezeigt, dass die Grenzen für Kriminelle durchlässig sind, für die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht, obwohl das Schengener Durchführungsübereinkommen eine Bestimmung über die grenzüberschreitende Nacheile enthält. Die Zentralregierung setzt, wie verlautet, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einer Zusammenarbeit zwischen zwei physisch getrennten Ländern gleich.

In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass das *Bureau de liaison permanent* schwerwiegende Mängel aufweist und nicht gut funktioniert. Dem Vernehmen nach gibt es auch Defizite bei der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit, in erster Linie in Bezug auf die Finanz- und Rechtsinstrumente.

6.1.26. Gemeinsame Ermittlungsgruppen gemäß dem Runderlass von Mai 2001

Im Anschluss an jüngst erfolgte Gesetzesänderungen¹ können Zollbeamten entgegen früheren Rechtsvorschriften nun auch strafrechtliche Ermittlungen übertragen werden (Zolldienststellen können ferner verwaltungsrechtliche Ermittlungen durchführen). Ein Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt kann Beamte eines bestimmten Grades auswählen, die vom Justizminister zu Mitgliedern gemeinsamer Ermittlungsgruppen benannt wurden, und er kann auch entscheiden, wer bei der Ermittlung faktisch die Federführung übernimmt.

¹ Gesetz vom Juni 1999 und Runderlass CRIM.01.06.

RESTREINT UE

Nach Ansicht der Gutachter können französische Strafverfolgungsbeamte dank dieser Regelung bestehende Defizite bei der Zusammenarbeit ausgleichen, insbesondere was den Informationsaustausch mittels Datenbanken betrifft; außerdem wird damit die Gemeinsame Maßnahme von 1997 umgesetzt, in der eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll gefordert wird.

6.1.27. Behördliche Abhörmaßnahmen (*écoutes administratives*)

Ein Instrument, das eine spezielle Komponente des französischen Systems zu sein scheint und in völligem Kontrast zu der rigorosen Datenschutzregelung steht, die von der *CNIL* in anderen Bereichen der Strafverfolgung angewandt wird, sind die *écoutes administratives*. Dieses System ermöglicht eigens dazu ermächtigten Beamten von Zoll, Polizei und Gendarmerie, zu operativen Zwecken das Abhören von Telefonaten anzurufen.

Die Rechtsgrundlage mag zwar einer sorgfältigen Prüfung bedürfen, doch halten die Gutachter dies für ein sehr interessantes Instrument zum Einholen von Informationen und zur Erhebung zusätzlicher Beweismittel auf operativer Ebene, insbesondere in jenen Kriminalitätsbereichen, die sich durch einen hohen Konspirationsgrad auszeichnen, selbst wenn die auf diese Weise erhobenen Beweise nicht vor Gericht verwendet werden dürfen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass durch die *écoutes administratives* die Zahl der Abhörmaßnahmen, die vor Gericht als Beweismittel geltend gemacht werden können und die sehr aufwendig sind, abgenommen hat.

6.2. Verbesserungsmöglichkeiten

6.2.1. Unterschiedliche Auffassungen auf zentraler und Provinzebene

Die Gutachter stellten eine gewisse Diskrepanz zwischen den zentralen Politiken und Strategien und den tatsächlichen Erfordernissen vor Ort fest. Bei ihrem Besuch in der Region *Nord* zogen die Gutachter den Schluss, dass es sinnvoll wäre, die auf zentraler Ebene festgelegten Regelungen im Anschluss an Konsultationen über die Bedürfnisse auf Ebene der Provinzen zu überprüfen.

Die Umsetzung der *conventions départementales d'objectifs* auf lokaler Ebene (Katalog lokaler Ziele, Umsetzung gezielter Strafverfolgungsmaßnahmen usw.) sollte beurteilt werden; damit könnte die *MILD'T* betraut werden, während gleichzeitig die *MILD'T* selbst einer Evaluierung unterzogen würde.

RESTREINT UE

6.2.2. Unterschiedliche Toleranzgrenzen in Bezug auf den Drogenkonsum in der EU

Obwohl es in der EU keine rechtlichen Unterschiede in Bezug auf die rechtliche Würdigung der Drogen gibt, hat sich die *MILDT* mit den unterschiedlichen Standpunkten auseinander gesetzt, die in der EU in der Frage vertreten werden, welche Drogen legal oder illegal sind. Sie ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass es aufgrund der unterschiedlichen Ansätze schwierig ist, eine Kampagne gegen die Banalisierung des Konsums zu fördern, insbesondere wenn damit der jüngere Teil der Bevölkerung angesprochen werden soll. Für die Gutachter ist dies eine Tatsache. In einer Gesellschaft, die sich durch einen hohen Grad an Mobilität auszeichnet, muss diese Frage – und alle ihre Auswirkungen – unbedingt auf europäischer Ebene angegangen werden.

6.2.3. Verwendung analytischer Daten für Sekundäranalysen

Es ist nicht logisch, dass keine Sekundäranalysen der im Rahmen der Primäranalyse gesammelten und ausgewerteten Daten durchgeführt werden können. Es wird vorgeschlagen, dass zumindest anonyme Daten verwendet werden sollten, wenn aufgrund der von der *CNIL* aufgestellten Vorschriften rechtliche Probleme auftreten.

Aus den Gesprächen mit den verschiedenen Akteuren in diesem Bereich ist ersichtlich, dass die von der *CNIL* festgelegte Politik für die Verwendung von Daten und deren analytische Auswertung verbessertsfähig ist. Die Gutachter verstehen nicht, weswegen Daten einer Primäranalyse nicht für sekundäranalytische Zwecke verwendet werden können. Wenn es tatsächlich einen derartigen allgemeinen Widerspruch zwischen dem Konzept der *CNIL* und des klar aufgezeigten Erfordernisses eines umfassenderen analytischen Ansatzes gibt, so muss hierfür mittels eines Dialogs zwischen der *CNIL* und der Gesamtheit der Strafverfolgungsbehörden eine Lösung gefunden werden.

Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, anonyme Daten zu verwenden, um einen statistischen Ansatz für die Untersuchung der Kriminalität zu erhalten.

6.2.4. Rückkopplung bei Meldungen in Bezug auf Grundstoffe

Das Meldesystem, das den Informationen der *MNCPC* zufolge an Dynamik eingebüßt zu haben scheint, würde Nutzen aus einer Verpflichtung ziehen - insofern dies den weiteren Ermittlungen nicht im Wege steht und rechtlich möglich ist -, wonach an die Stelle, die Meldung in Bezug auf Grundstoffe erstattet hat, Informationen zurückfließen müssten, um so die Wirksamkeit des Systems zu gewährleisten.

RESTREINT UE

6.2.5. Eurotunnel: Informationsaustausch mit den Scanner-Standorten

Der Informationsaustausch zwischen den vorhandenen Scanner-Standorten sollte auf einer informelleren Grundlage erfolgen, damit die Anlagen effizienter genutzt und Informationen zwischen den Beamten vor Ort schneller ausgetauscht werden können.

6.2.6. Bureau de liaison permanent - BLP

Da die *Bureaux de liaison permanents* in den Gebieten, in denen sie eingerichtet wurden, Einfluss auf die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zu haben scheinen, wäre es sinnvoll, auch in anderen Regionen – die mit Problemen konfrontiert sind, die einen konzertierteren Ansatz erfordern, als er in ländlichen Gebieten notwendig ist – die Einrichtung solcher Büros zu erwägen.

Die Gutachter schlagen daher vor, auf regionaler oder lokaler Ebene ähnliche Organe, in deren Rahmen mehrere Stellen integriert sind, zwecks Datenaustausch in Regionen einzurichten, in denen die Risikobewertung gezeigt hat, dass ein formellerer Austausch von Informationen und Koordination erforderlich ist.¹

6.2.7. Direkter Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden auf den Flughäfen in der EU

Die Gutachter hörten erstmalig von den Zollbeamten am Flughafen Roissy, dass es Hindernisse für den schnellen Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden auf den Flughäfen der EU gibt, wohingegen ein solcher Informationsaustausch mit Flughäfen in Ländern außerhalb der EU möglich ist. Der Ausschuss zog daher den Schluss, dass diese Frage auf EU-Ebene behandelt werden muss, damit die Verfahren an die tatsächlichen Gegebenheiten des Flugverkehrs angepasst werden.

¹ Den Gutachtern wurde nach dem Besuch mitgeteilt, dass die Einrichtung der *GIRs* im zweiten Halbjahr 2002 die von den Gutachtern bezüglich der lokalen und regionalen Koordinierung festgestellten Mängel abschwächt.

RESTREINT UE

6.2.8. *Eurotunnel: Technische Normen der Containerscanner*

Aus einem Vergleich mit anderen Standorten zogen die Gutachter den Schluss, dass der Scanner in Sangatte nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entspricht. Wenn man bedenkt, dass dieser Standort überaus wichtig ist - was sowohl die Bekämpfung des Drogenschmuggels als auch die Strafverfolgung im Allgemeinen betrifft -, und in Anbetracht der Unmenge abzufertigender Fahrzeuge hält der Ausschuss es für angebracht, eine Modernisierung der vorhandenen technischen Anlagen vorzuschlagen.

6.2.9. *Unterschätzung des Ecstasy-Problems*

Bei seinen Gesprächen mit den praxiserfahrenen Beamten wunderte sich der Ausschuss darüber, dass der Fragenkomplex Ecstasy so gut wie nie angesprochen wurde. Dem Ausschuss wurde beispielsweise erklärt, dass die Kontrollen des Grenzverkehrs nach/aus Belgien nie auf synthetische Drogen abstellen.¹ In Anbetracht der Sachlage in Bezug auf Ecstasy in den Nachbarländern sollte eine Studie in der Frage erwogen werden, ob die derzeitigen Prioritäten der tatsächlichen Lage im Bereich der synthetischen Drogen gerecht werden.²

6.2.10. *Ecoutes administratives*

Die *écoutes administratives* (behördliche Abhörmaßnahmen) scheinen ein wertvolles Instrument zum Sammeln operativer Erkenntnisse zu sein. Daher waren die Gutachter überrascht zu erfahren, dass nur eine begrenzte Zahl von Anträgen gestellt werden dürfen.³ Da die Kriminalitätsrate jedoch keiner Begrenzung unterliegt und sich die Kriminalitätsbekämpfung nicht vorausplanen lässt, wird vorgeschlagen, diese Maßnahme anzuwenden, wann immer sich dies als notwendig erweist.

¹ Im Gegensatz zu den vor Ort erhaltenen Informationen wurde den Gutachtern nach dem Besuch mitgeteilt, dass die Bekämpfung des illegalen Handels mit Ecstasy im nationalen Kontrollplan des französischen Zolls ausdrücklich vorgesehen sei.

² Nach dem Besuch erhielten die Gutachter die zusätzliche Information, wonach Daten über synthetische Drogen, darunter auch Ecstasy, vorlägen. Im Rahmen des Dreijahresplans sei ein System zur Identifizierung von beschlagnahmten oder von Angehörigen der Gesundheits- oder Fürsorgedienste erlangten Substanzen eingeführt worden (*SINTES*-Programm). Durch das *TREND*-Programm würden auch die Trends beim Konsum dieser Drogen verfolgt.

³ Den Gutachtern ging die zusätzliche Information zu, dass die *écoutes administratives* eine Ausnahme vom normalen Recht darstellten und nur als zusätzliches Instrument zur Bekämpfung schwerer Verbrechen gerechtfertigt seien. Daher seien entsprechende strikte Quoten festgelegt worden.

RESTREINT UE

7. EMPFEHLUNGEN FÜR FRANKREICH UND GEGEBENENFALLS FÜR ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gutachterausschuss hielt es für sinnvoll, den französischen Behörden gegenüber eine Reihe von Vorschlägen zu unterbreiten. Dies bedeutet nicht, dass Frankreich nicht zu Recht dafür bekannt ist, hinsichtlich des Drogenhandels eine integrierte Politik zu verfolgen, die durch Abschreckung, Verhütung und Unterstützung ein flexibles Vorgehen ermöglicht. Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen allgemein gut funktioniert und dass alle in der Praxis Beteiligten hoch motiviert und einsatzbereit sind.

Die Gutachter möchten ihre Vorschläge in Form folgender Empfehlungen zusammenfassen:

Frankreich sollte

- die Umsetzung der Ziele der *MILD'T* in der Praxis überprüfen (vgl. 6.1.7 und 6.2.1);
- etwaige Unterschiede zwischen den zentral festgelegten Politiken und ihrer Umsetzung in der Praxis überprüfen, um die Bemühungen der Strafverfolgung zu optimieren (vgl. 6.1.6, 6.1.24, 6.1.25 und 6.2.1);
- alle Faktoren prüfen, die die horizontalen Arbeitsstrukturen behindern, insbesondere im Bereich der operativen Ermittlungen und der Sekundäranalysen (vgl. 6.1.9 und 6.2.3);
- eine Umstrukturierung der bestehenden Datenbanken in Erwägung ziehen, um zu verhindern, dass Erkenntnisse verloren gehen und die Ressourcen nicht effizient genutzt werden (vgl. 6.1.8, 6.1.15 und 6.1.16);
- die Möglichkeit prüfen, einen systematischen und regelmäßigen Austausch zwischen den Strafverfolgungsdiensten einzurichten, insbesondere zur Rationalisierung des Informationsaustausches zwischen der Polizei und dem Zoll (vgl. 6.1.9 und 6.1.23);
- vor dem Hintergrund des beständigen Anstiegs der Zahl der gemeldeten verdächtigen Transaktionen, die bearbeitet werden müssen, die Ressourcen von *TRACFIN* überprüfen (vgl. 6.1.14);

RESTREINT UE

- den Zugriff auf die einschlägigen Datenbanken, die dem Personal an der Kontrollstelle des Eurotunnel-Terminals zur Verfügung stehen, prüfen (vgl. 6.1.16);
- eine Verfahrensweise prüfen, die eine Wahrung der betreffenden datenschutzrechtlichen Regelung ermöglicht und gleichzeitig eine wirksamere Nutzung der analytischen Ressourcen der verschiedenen Dienste erleichtert (vgl. 6.1.8, 6.1.15 und 6.2.3);
- Maßnahmen für den Ausbau des Meldesystems von Drogengrundstoffen bei der einschlägigen Behörde (*MNCPC*) entwickeln (vgl. 6.1.17 und 6.2.4);
- die Kooperationsbereiche bestimmen, in denen Europol einen zusätzlichen Nutzen erbringen kann (vgl. 6.1.21);
- die Möglichkeit direkterer operativer Kontakte zwischen dem Zollpersonal auf den französischen internationalen Flughäfen und anderen größeren Flughäfen in der EU prüfen (vgl. 6.1.20 und 6.2.7);
- die Wirksamkeit der *Conventions départementales d'objectifs* bewerten, um gegen Mängel in der Praxis vorzugehen (vgl. 6.1.25 und 6.2.1);
- die Einrichtung von Stellen, die mit den *Bureaux de liaison permanents* vergleichbar sind, für Bereiche in Erwägung ziehen, in denen die Risikobewertung einen stärker formalisierten Informationsaustausch und eine entsprechende Koordination erforderlich macht (vgl. 6.1.8 und 6.2.6);
- die Modernisierung des Containerscanners beim Eurotunnel vorsehen (vgl. 6.2.18 und 6.2.8);
- die Möglichkeit prüfen, ein automatisches Scannen von Kfz-Kennzeichen einzuführen, um die routinemäßigen Kontrollen von Fahrzeugen am Eurotunnel-Terminal zu erleichtern (vgl. 6.1.19);
- prüfen, inwieweit die Gefahr besteht, dass der Schienengüterverkehr durch den Eurotunnel als Beförderungsmittel für den Drogenhandel benutzt wird (vgl. 6.1.20);
- die Beschränkung der Zahl der behördlichen Abhörmaßnahmen überprüfen (vgl. 6.2.10).

RESTREINT UE

Die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten

- die Möglichkeit prüfen, Einvernehmen über die in der EU "tolerierten" Drogenarten und -mengen zu erzielen (vgl. 6.1.5 und 6.2.2);
- das französische System der *Formateurs Relais Antidrogue (FRAD)* und der *Policiers Formateurs Antidrogue (PFAD)* prüfen, das ein Beispiel für ein flexibles Instrument ist, mit dem Kontrolle ausgeübt und auf unterster Ebene Informationen eingeholt werden (vgl. 6.1.7);
- die Möglichkeit prüfen, ein Netz der wenigen Containerscanner-Anlagen in der EU einzurichten (vgl. 6.1.8 und 6.2.5);
- an ihre Strafverfolgungsbehörden appellieren, Europol stärker in Anspruch zu nehmen (vgl. 6.1.21);
- eine gemeinsame Lösung entwickeln, über die die Nutzer von Guthabenkarten für Handys von den Strafverfolgungsbehörden identifiziert werden können (vgl. 6.2.24).

RESTREINT UE

ANLAGE A

V i s i t i n g P r o g r a m m e a n d l i s t o f p e o p l e s e e n

Lundi 26 novembre 2001

8H30 Prise en charge à l'hôtel par véhicules DGPN

9H00-10H00 Accueil et présentation du programme de visite

M. Jean-Michel THILLIER, Chef du secteur lutte contre la drogue au SGCI
Mme. Nicole MAESTRACCI, Présidente de la MILD'T
Mme. Karine LABORDE, Min de la Justice
M. Frederic BAUB, Min de la Justice, SAEI
Mme. Florence MOURTEAU, Min de l'Intérieur, DLPA5
Mme. Françoise VANCE, MIN EFI, MNCPC
M. Jean-Louis BOUVIER, MIN EFI, DGDDI
Mr. Xavier DULEPT, Min de la defense/Gendarmerie
Mme. Charlotte TRABUT, MILD'T
M. Th. OURGAUD, MILD'T
M. E. JIMENEZ, MILD'T
Lieu : MILD'T 7, rue St Georges
75009 Paris

10H00-12H00 Entretiens à la mission interministérielle de lutte contre la drogue et la toxicomanie (MILD'T)

Mme Nicole MAESTRACCI, Présidente de la MILD'T
Lieu : MILD'T 7, rue St Georges
75009 Paris
Contact : M. Thierry OURGAUD
☎ 0144632083
☎ Portable 0672117866

12H00-13H30 Déjeuner offert

13H30 Prise en charge par véhicules DGPN

14H00-18H00 Entretiens au ministère de l'Intérieur

M. Michel BOUCHET, Chef de la MILAD
M. Bernard PETIT, Chef de l'OCRTIS
M. Yves GODIVEAU, Chef de l'OCRGDF
M. WEILER, O.C.R.T.I.S
M. Jean-Pierre KILQUE, MILAD
Mme. MOREAU, DLPAJ
Lieu : Direction générale de la police nationale 11, rue des saussaies 75008 Paris (salle 361)
Contact : Jean-Pierre KILQUE
☎ 0149274072
☎ Portable 0683586957

Retour vers l'hôtel par véhicules DGPN

RESTREINT UE

Mardi 27 novembre 2001

8H30 Prise en charge à l'hôtel par véhicules DGDDI

9H00-13H00 Entretiens à la direction générale des douanes et des droits indirects (DGDDI) et à la DNRED

M. Jean PUIG, Chef du bureau de la lutte contre la fraude

M. Guy GOUIN, Directeur DED

M. Patrick DEUNET, Directeur DRD

Mme. Isabelle MOREAU-FLACHAT D/3 - Collaboratrice du M. Puig

M. Jean BIÈCHE Responsible for ciblage fret

M. Pierre GARES, Responsible for ciblage passengers (Brigade de l'Investigation et de Ciblage)

M. Jean-Paul GARCIA Responsible for aérogare 1

Lieu : DGDDI, 23 bis rue de l'Université 75007 Paris Salle du Conseil

Contact : Mme Isabelle MOREAU-FLACHAT

0144744693

13H00-14H15 Déjeuner offert par la DGDDI

14H15 Transfert vers Roissy par véhicules DNRED

15H00-18H00 Visite de l'aéroport de Roissy CDG

(visite des cellules de ciblage, aérogare 2 : équipes cynophiles, filtre arrivée, tri bagages)

M. Jean-Yves MAHE, Directeur régional des douanes

M. Alain BAR, Directeur régional des douanes

Contact : M. Alain BAR

0148623535

Retour vers l'hôtel par véhicules DGDDI

Mercredi 28 novembre 2001

8H30 Prise en charge à l'hôtel par véhicules DGGN

9H00-13H00 Entretiens à la direction générale de la gendarmerie nationale (DGGN)

M. MISSIAN Colonel,

M. SAGE, Lt. Colonel

M. Thierry THOMAS, Lieutenant-Colonel, Chef du bureau coopération policière européenne et affaires juridiques ;

M. Philippe DUCQ, Lieutenant,

Contact : M. Philippe DUCQ

0140292731

13H00-14H30 Déjeuner offert par la DGGN

RESTREINT UE

15H00-16H00 Entretiens à TRACFIN

M. André DEGIRON, directeur des enquêtes

M. Bruno BUTTIER, chargé de mission

Lieu : TRACFIN, 23 bis rue de l'Université 75007 Paris (M° Bac)

Contact : M. Bruno BUTTIER

☎ 0155046300

Transfert par véhicules TRACFIN jusqu'à la MNCPC

17H00-18H00 Entretiens à la mission interministérielle de contrôle des précurseurs chimiques de drogues (MNCPC) (Pièce 223R)

M. Alain PEYSSON, Responsable de la Mission Interministérielle Contrôle Des Précurseurs Chimiques De Drogues

M. Stéphane DUTHEIL DE LA ROCHÈRE

Mme. Françoise VANCE

Lieu : MNCPC

Contact : Mme Françoise VANCE

☎ 0153449753

Jeudi 29 novembre 2001

TGV N° 7011

Départ Gare du Nord : 7H58

Arrivée Lille Flandres : 9H09

Prise en charge par véhicules Préfecture à l'arrivée

9H30- 12H00 : Illustration de la coordination des différents services répressifs sur le terrain

M. FRANQUET, Préfet délégué à la sécurité

M. LATHOUD, Procureur général

Lieu : Préfecture de région Salle du jardin d'été

Contact : M. GARCON

☎ 0320305766

12H00-13H30 Déjeuner offert

13H30-14H30 Transfert par véhicules Préfecture jusqu'à Calais

15H30-17H30 Visite des services douaniers au tunnel Transmanche (Euroscan, Ionscan, brigade canine, lecteur de plaques, contrôle des wagons)

M. Frédéric TRAHIN, Chef de la division Transmanche

M. FRANQUET, adjoint-préfet

M. CHRETIEN, chef de la centrale interregionale du renseignement des douanes

M. DEUDON, chef de l'échelon direction nationale des enquêtes douanières

Mme. KOSTAMAROFF, min de la justice

M. LATHOUD, procureur général (leaves 1143)

M. PHILIPPE, directeur interregional des douanes

M. GUERBETTE, directeur interregional de la police aux frontières

M. Jean-Pierre KILQUE, MILAD

M. MEISTER, chef de la sûreté départementale

M. VOULLEMINOT, commissaire divisionnaire service régional de police judiciaire

M. THIERRY, chef de bureau de la police judiciaire de la région de gendarmerie de Lille

RESTREINT UE

Contact : M. Frédéric TRAHIN
☎ 0321004021

Retour vers Paris par Eurostar N°9038

Départ Calais Fréthun : 17H58
Arrivée Paris Nord : 19H23

Vendredi 30 novembre 2001

9H00-11H00 Entretiens au ministère de la Justice

M. FINIELZ, Directeur des affaires criminelles et des grâces
M. Bruno DALLE, Min de la Justice,
Mme. Anne. KOSTAMAROFF, Min de la Justice, cabinet du ministre
Mme. Karine LABORDE, Min de la Justice
Lieu : 13, place Vendôme 75001 Paris
Salle Bas Cambon
Contact : Mme Anne KOSTOMAROFF
☎ 0144776547

11H00-12H00 Évaluation de la visite et questions diverses

M. Jean-Michel THILLIER, chef du secteur lutte contre la drogue au SGCI
Mme Anne. KOSTAMAROFF, Min de la Justice
Mme. Karine LABORDE, Min de la Justice
M. PUIG
M. PHILLIP
M. Thierry THOMAS, Lieutenant-Colonel, Chef du bureau coopération policière européenne et affaires juridiques ;
M. Jean-Pierre KILQUE, MILAD
Lieu : 13, place Vendôme 75001 Paris
Salle Bas Cambon

12H00 Départ vers les gares ou aéroports

RESTREINT UE

ANLAGE B

List of Acronyms, Abbreviations and Terms

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL FRENCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
ACTION - DEFIS	<i>Douane et Entreprises Face au Trafic Illicite de Stupéfiants</i>	Alliance of Customs and Trade for the Interdiction of Narcotics
BFP	<i>Brigade financière</i>	Financial Crime Squad
BLP	<i>Bureau de Liaisons Permanent</i>	Permanent Liaison Office
BRR	<i>Brigades de Recherche Régionales</i>	Regional Customs Investigation Brigades
BSP	<i>Brigade des stupéfiants</i>	Drug Squad
BTI	<i>Bulletin de Transmission d'Information</i>	Transmission bulletin
CDG	<i>Code IATA pour l'Aéroport de Roissy-en-France (Charles de Gaulle)</i>	IATA code for Paris Charles de Gaulle Airport
CIFAD	<i>Centre Interministériel de Formation Anti-Drogue</i>	Interministerial Anti-Drug Training Centre
CNFPJ	<i>Collège Nationale de la Formation de la Police Judiciaire</i>	National Police training centre
CNIL	<i>Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés</i>	French National Commission of Informatics and Liberty
COMEXT	<i>Base européenne des statistiques du commerce extérieur</i>	European foreign-trade statistics
CRAIDO	<i>Cellule de recueil et d'analyse Internet douane</i>	Custom Internet Research and Analysis Unit
DCPAF	<i>Direction Centrale de la Police aux Frontières</i>	Central Border Police Directorate

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL FRENCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
DCPJ	<i>Direction Centrale de la Police Judiciaire</i>	Criminal Investigation Central Directorate
DCRG	<i>Direction Centrale des Renseignements Généraux</i>	Central General Intelligence Directorate
DCSP	<i>Direction Centrale de la Sécurité Publique</i>	Central Directorate for Public Security
DGDDI	<i>Direction Générale des Douanes et des Droits Indirect</i>	Directorate-General of Customs and Indirect Taxes
DGI	<i>Direction Générale des Impôts</i>	Directorate-General for Taxation
DGPN	<i>Direction Générale de la Police Nationale</i>	National Police Force
DIS	<i>Drogues alcool tabac Info Service</i>	Drugs alcohol tobacco information service
DNPJ	<i>Direction Nationale de la Police Judiciaire</i>	Criminal Investigation Department
DNRED	<i>Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières</i>	National Directorate for Customs Intelligence and Investigations
DPUP	<i>Direction de la police urbaine de proximité</i>	Directorate for Neighbourhood and Community Policing
DRD	<i>Direction du renseignement et de la Documentation</i>	Directorate for Intelligence and Documentation
FNAILS	<i>Fichier National des Auteurs d'Infraction à la Législation sur les Stupéfiants</i>	National database containing persons who have committed a breach of the drug law, kept by OCRTIS
FNID	<i>Fichier National Informatisé de Documentation</i>	National computerised documentation database
FRAD	<i>Formateurs relais anti-drogue</i>	Anti-Drug Training Officers

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL FRENCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
GIR	<i>Groupes d'intervention régionales</i>	Regional Action Groups
IMAA	<i>Assistance administrative mutuelle internationale</i>	International Mutual Administrative Assistance
IRCGN	<i>Institut de recherche criminelle de la gendarmerie nationale</i>	National Gendarmerie Criminal Investigation Institute
MIEP	<i>Mission internationale des enquêtes publiques</i>	International mission for public investigations
MILAD	<i>Mission de lutte anti-drogue</i>	The Mission for the Fight against Drugs
MILD'T	<i>Mission Interministérielle de Lutte contre la Drogue et la Toxicomanie</i>	Interdepartmental Mission for the Fight against Drugs and Drug Addiction
MNCPC	<i>Mission Nationale de Contrôle des Précurseurs Chimique</i>	Interministerial mission for the control of chemical drug precursors
OCRGDF	<i>Office Central de Répression de la Grande Délinquance Financière</i>	Central Office for Combating Serious Financial Crime
OCRTIS	<i>Office central pour la répression du trafic illicite des stupéfiants</i>	Central Office for the Prevention of Drug Trafficking
OFDT	<i>Observatoire Français des Drogues et des Toxicomanies</i>	French observatory of drugs and drug addiction
PCCC (CCPD)	<i>Centres de coopération policière et douanière</i>	Establishment of police and customs cooperation centres
PFAD	<i>Policiers Formateurs Anti-Drogue</i>	Police Anti-Drug Instructors

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL FRENCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
SCCOPOL	<i>Section centrale de coopération de police</i>	Central Operational Police Cooperation Section
SCENT	-	System of Customs Enforcement Network
SCOAT	<i>Section centrale opérationnelle d'assistance technique</i>	Operational technical assistance centre
SCOOP	<i>Système de surveillance du Commerce et des Opérateurs sur les Produits Précurseurs</i>	Precursor trade and trader monitoring system
SCPC	<i>Service central de lutte contre la corruption</i>	Central anti-corruption department
SCTIP	<i>Service de coopération technique internationale de police</i>	Technical International Police Cooperation Department
SDEC	<i>Suggestions et Directives d'Enquêtes et de Contrôles</i>	Suggestions and Directives for Investigations and Controls
SISIP	<i>Système Informatisé de Surveillance Internationale des Précurseurs</i>	Computerised international precursor monitoring system
SRPJ	<i>Services Régionaux de la Police Judiciaire</i>	Regional criminal investigation centres
STRJD	<i>Service technique de recherches judiciaires et de documentation</i>	Technical Criminal Investigation and Documentation Department
TRACFIN	<i>Traitemennt du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins</i>	French Financial Intelligence Unit
UCRAM	<i>Unité de coordination et de recherches anti-mafia</i>	Anti-Mafia Coordination and Research Unit